

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau –
Münchendorf;
Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau –
Münchendorf**

**TEILGUTACHTEN
FISCH- UND GEWÄSSERÖKOLOGIE**

**Verfasserin:
DI Ursula Grasser**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-18

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf,

Triesting Fluss km 4+950 bis 16+000:

Politischer Bezirk:	Baden	Mödling
Ortsgemeinde:	Oberwaltersdorf, Trumau	Münchendorf
Katastralgemeinde:	Oberwaltersdorf, Trumau	Münchendorf

Art der Anlage:

Rückhaltebecken und lineare Hochwasserschutzmaßnahmen

Zweck der Anlage:

Schutzziel: Hochwasserschutz der Siedlungsgebiete Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf bei einem 100-jährlichen Ereignis

Umfang des Vorhabens:

- Rückhaltebecken Oberwaltersdorf, Stauraum ca. 250.000 m³
- Linearer Hochwasserschutz Oberwaltersdorf entlang der Triesting von Fluss-km 15+950 bis 13+028
- Rückhaltebecken Trumau, Stauraum ca. 1.200.000 m³ auf Höhe von Fluss-km 13+028
- Hochwasserschutz Trumau entlang der Triesting von Fluss-km 11+000 bis 13+028
- Linearer Hochwasserschutz Münchendorf mit Maßnahmen von ca. Fluss-km 7+500 bis 4+950

Bauphasenkonzept

Das vorliegende Bauvorhaben wird aufgrund der räumlichen und funktionalen Gegebenheiten in 5 große Bauabschnitte unterteilt, welche wiederum einer Unterteilung in einzelne Teilabschnitte unterliegen. Die Bauabschnitte 01 und 02 befinden sich in der Gemeinde Oberwaltersdorf, die Bauabschnitte 03 und 04 in der Gemeinde Trumau und der Bauabschnitt 05 umfasst die Maßnahmen in der Gemeinde Münchendorf. Der 5. Bauabschnitt stellt demnach einen eigenständigen, von den anderen Bauabschnitten baulich unabhängiges System dar, ist jedoch für das gesamte Hochwasserschutzprojekt zum Schutz der Verbandsgemeinden relevant.

Gliederung in Bauabschnitte

Bauabschnitt	Maßnahmenbezeichnung	Länge (m)
Bauabschnitt 01	Rückhaltebecken Oberwaltersdorf	3.821
Bauabschnitt 02	Lineare HWS-Maßnahmen Oberwaltersdorf	4.240
Bauabschnitt 03	Rückhaltebecken Trumau	5.347
Bauabschnitt 04	Lineare HWS-Maßnahmen Trumau	3.031
Bauabschnitt 05	Lineare HWS-Maßnahmen Münchendorf	5.324
	Gesamtmaßnahmenlänge	21.747

Das Vorhaben besteht nicht aus einem räumlich zusammenhängenden Schutzsystem. Die in den drei Verbandsgemeinden geplanten Schutzbauwerke sind voneinander räumlich getrennt, weisen allerdings einen funktionalen Zusammenhang auf. Die geplanten Rückhaltebecken bewirken eine Reduktion des HW-Abflusses der Triesting, welcher schließlich die Bauwerksoberkanten der linearen Schutzmaßnahmen definiert.



Abbildung 1: Projektgebiet Übersichtslageplan Oberwaltersdorf – Trumau, Bezirk Baden



Abbildung 2: Übersichtslageplan Trumau – Münchendorf, Bezirk Baden und Mödling

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Projektsunterlagen

00A A-00-UVE-000-UVE-00 Genehmigungsantrag

00B A-00-UVE-001-UVE-00 Vorhabensbeschreibung

00G A-00-UVE-006-UVE-00 Stellungnahme Vollständigkeit

00G A-00-UVE-007-UVE-00 ErgStellungnahme Vollständigkeit

262 K-00-WB-100-UVE-01 TB Baustellenkonzept

Übersichtslagepläne Baustellenkonzept: 263 K-01-WB-200-UVE-00 ULP ROW BSTK -

269 K-05-WB-206-UVE-00 ULP LMU BSTK-02

161 D1-00-TIE-100-UVE-01 Bericht Tiere und deren Lebensräume

169 D2-00-TIE-101-UVE-01 Bericht Gewaesser Oekologie Lebensraum

001 B-00-WB-100-UVE-01 Technischer Bericht

003 B-00-WB-200-UVE-00 GULP10000

004 B-01-WB-201-UVE-00 ULP2000_ROW

005 B-02-WB-202-UVE-00 ULP2000_LOW

006 B-03-WB-203-UVE-00 ULP2000_RTR

007 B-04-WB-204-UVE-00 ULP2000_LTR-01

008 B-04-WB-205-UVE-00 ULP2000_LTR-02

009 B-05-WB-206-UVE-00 ULP2000_LMU-01

010 B-05-WB-207-UVE-00 ULP2000_LMU-02

Detaillagepläne: 011 B-01-WB-211-UVE-00 DLP500_ROW-01 bis 037 B-05-WB-237-UVE-00 DLP500_LMU-07

066 B-00-WB-301-UVE-01 LS Triesting OW-TR

067 B-00-WB-302-UVE-01 LS Triesting TR-MU

081 B-00-WB-404-UVE-01 RQ 4

Querprofile 086 B-01-WB-411-UVE-00 QP100 ROW Damm Triesting 01 - 128 B-05-WB-453-UVE-00 QP100 LMU Aufweitung 3

248 I-00-BP-100-UVE-00 Fachbericht Begleitplanung

Lagepläne Begleitplanung: 249 I-00-BP-200-UVE-00 LP Blatt 01 RHB Oberwaltersdorf -
257 I-00-BP-208-UVE-00 LP Blatt 09 Muenchendorf

Sonstige Quellen

BMLUK 2022: Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021)

BMNT 2018: Erläuterungen zur Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (konsolidiert). <https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:d0fe4f7c-5f7a-4923-8f28->

[6248aff3e809/Erl%C3%A4uterungen%20zur%20QZV%20%C3%96kologie%20OG%20-%20konsolidiert.pdf](https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/gewaesserbewirtschaftung/leitfaeden/leitfaeden-biologische-qualitaetselemente.html); download vom 26.11.2025)

Chovanec, A. (2019): Bewertung von Oberflächengewässern anhand libellenkundlicher Untersuchungen (Odonata) – Methoden für stehende und fließende Gewässer sowie ihre beispielhafte Anwendung an der Mattig (Oberösterreich). Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Entomologen. 71: p. 13–45)

Erhebung der Wassergüte in Österreich gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) BGBl. II Nr. 479/2006, i.d.g.F. durch das BMLUK, Abteilung I / 2 Nationale und internationale Wasserwirtschaft und die Ämter der Landesregierungen sowie zusätzliche Erhebungen der Ämter der Landesregierungen gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG) BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

EuGH, 1. Juli 2015, AZ. C-461/13

EuGH, 5.5.2022, C-525/20

Haimann, M., P. Gmeiner, P. Lalk, H. Habersack, C. Hauer 2025: Ökologische Analysen- und Interpretation der Schwebstoffdaten des österreichischen Basismessnetzes. Österr Wasser- und Abfallw. 2025, Bd. 77:180–186; <https://doi.org/10.1007/s00506-025-01122-2>

Haunschmid Reinhard, Nikolaus Schotzko, Regina Petz-Glechner, Wolfgang Honsig-Erlenburg, Stefan Schmutz, Thomas Spindler, Günther Unfer, Georg Wolfram, Vinzenz Bammer, Lukas Hundritsch, Haimo Prinz, Brigitte Sasano (2025): Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente Teil A1 – Fische. Download unter:

<https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/gewaesserbewirtschaftung/leitfaeden/leitfaeden-biologische-qualitaetselemente.html>

Huet, M. (1949): Aperçu des relations entre la pente et les populations piscicoles des eaux courantes. Schweiz. Z. Hydrologie 11, 332–351

Moog et al. 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2018, 2019, 2021, 2024: Abschätzung des ökologischen Zustandes der Triesting oberhalb und unterhalb der Einleitung der ARA Trumau-Schönau. Zur Verfügung gestellt vom Gemeindeabwasserverband Trumau – Schönau.

NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2-0

NÖ Fischereiverordnung 2002 (NÖ FischVO 2002), LGBl. 6550/1

Pfister Peter, Eveline Pipp (†) (2025): Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente Teil A3 – Phytobenthos. Download unter:

<https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/gewaesserbewirtschaftung/leitfaeden/leitfaeden-biologische-qualitaetselemente.html>

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Thomas Ofenböck, Otto Moog, Anne Hartmann, Ilse Schwarzinger, Patrick Leitner (2025): Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente Teil A2 – Makrozoobenthos.

Download unter:

<https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/gewaesserbewirtschaftung/leitfaeden/leitfaden-biologische-qualitaetselemente.html>

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Methodenvorschriften im Bereich Chemie für Abwasser, Oberflächengewässer und Grundwasser (Methodenverordnung Wasser – MVW), StF: BGBl. II Nr. 129/2019

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (Allgemeine Abwasseremissionsverordnung – AAEV), BGBl. Nr. 186/1996

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG), StF: BGBl. II Nr. 99/2010

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des Zielzustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG), StF: BGBl. II Nr. 96/2006

Wasserbuchauszug BN-601: WKA LNR Pfarrgasse 15 Immobilien GmbH KG Oberwaltersdorf

Wasserbuchauszug BN-608: WKA LOI Hydro-Power GmbH mit Rotem Wehr

Wasserbuchauszug MD-9: Wasserbenutzung Schloss Laxenburg BetriebsGmbH, Plantawehr

Lokalaugenschein am

22.3.2025

8.3.2026

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 42:

Gutachter: FI/FG

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Fisch- und Gewässerökologie durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden die Fisch- und Gewässerökologie durch Abwässer/Sickerwässer beeinflusst?
2. Werden die Fisch- und Gewässerökologie insbesondere durch die Abgabe von Abwässern/ Prozesswässern/Kühlwässer beeinträchtigt?
3. Könnte das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets führen? (Wenn ja, NVP)
4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)
5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
6. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Fischökologie bleibend zu schädigen?
7. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
8. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
9. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

1. Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?

2. Inwieweit werden die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?
3. Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?
4. Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?
5. Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?
6. Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegraler Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) bewertet?
7. Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen weiterhin möglich?

Artenschutzprüfung

Fauna:

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?
2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?
3. Ist Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?
4. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?
5. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?
6. Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?

Befund:

Das Projekt betrifft die Triesting im Wasserkörper 405880131 zwischen Fkm 16,02 und Fkm 4,96 samt Nebengewässern und den Hafnergraben als orographisch rechten Zubrin-

ger zur Triesting. Neben der Triesting sind direkte Eingriffe in den Werkskanal des LNR Wehres und den Hafnergraben vorgesehen.

Laut NGP 2021 befindet sich der gegenständliche Abschnitt der Triesting in einem mäßigen Zustand. Die Einstufung ist auf Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit, der Morphologie und der Abflussverhältnisse (Restwasser) zurückzuführen.

Querbauwerke:

- Fkm 16,32: mit FAH
- Fkm 15,16 (LNR Wehr): nicht passierbar
- Fkm 14,7: nicht passierbar
- Fkm 14,25: nicht passierbar
- Fkm 13,86: nicht passierbar
- Fkm 12,73 (Rote Wehr): FAH
- Fkm 12,13: FAH
- Fkm 10,13: FAH
- Fkm 8,99: **nicht passierbar** gemäß Lokalausweis vom 8.3.2026. In den Einreichunterlagen falsch als passierbar (aufgelöste Rampe; Einlagen 00G A-00-UVE-006-UVE-00 Stellungnahme Vollständigkeit, 169 D2-00-TIE-101-UVE-01 Bericht Gewässerökologie, 00G A-00-UVE-007-UVE-00 ErgStellungnahme Vollständigkeit) eingestuft.
- Fkm 8,28: FAH
- Fkm 5,9 (Planta Wehr): nicht passierbar, FAH in Bau (8.3.2026)
- Fkm 0,04: FAH, nicht passierbar

Restwasserstrecken:

- Ausleitung Dumba Wehr (Tattendorf): Fkm 17,9 – 15,3 (Basisabfluss ausreichend für Fischpassierbarkeit)
- Ausleitung LNR Wehr (Oberwaltersdorf): Fkm 15,16 – 14,36 (Keine ganzjährige Dotationsvorschrift, teilweise trockenfallend). Laut Wasserbuchauszug BN-601 mit Bescheid BNW2-WA-0995/005 vom 18.03.2025 „Vorschrift von zusätzlicher Auflage und Anpassungszielen - Ausarbeitung einer Wehrbetriebsordnung“
- Ausleitung Rote Wehr (Trumau): Fkm 12,74 – 8,5 (Mindestwasservorschrift; Werte für den guten hydromorphologischen Zustand nicht eingehalten) In dieser Ausleitungsstrecke befinden sich mehrere FAHs. Dennoch ist sie im NGP 2021 als nicht fischpassierbar eingestuft. Dies ist auch auf das nicht passierbare Querbau-

werk bei Fkm 8,99 zurückzuführen. Die in den Einreichunterlagen behauptete Durchgängigkeit (Einlage 00G A-00-UVE-006-UVE-00 Stellungnahme Vollständigkeit und 00G A-00-UVE-007-UVE-00 ErgStellungnahme Vollständigkeit) ist aktuell (März 2026) NICHT gegeben.

- Ausleitung Planta Wehr (Werkskanal Münchendorf und Dotation Triestingkanal): Fkm 5,9 – 0,0 (Ökologischer Mindestabfluss und Fischpassierbarkeit innerhalb der Strecke gegeben); Planta Wehr und KW im Mündungsbereich in die Schwechat nicht passierbar. Gemäß Wasserbucheintrag MD-9 beträgt laut Bescheid vom 2.4.2025 (WA1-W-32291/034-2006) die maximale Entnahmemenge am Plantawehr ab einem Durchfluss von 1,5 m³/S in der Triesting 500 l/s. Die Dotation über die bewilligte FAH soll 470 – 670 l/s betragen. Als Frist zur Herstellung der Durchgängigkeit wurde der 31.12.2025 gesetzt. Am 8.3.2026 befindet sich eine FAH in Bau.

Der Wasserkörper liegt im prioritären Sanierungsraum des 2. NGP. Bis 2027 sind Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie, des Kontinuums und der Restwassersituation geplant bzw. in Umsetzung.

Hinsichtlich der stofflichen Belastungen befindet sich der Wasserkörper mit Ausnahme der ubiquitären Schadstoffe in einem guten ökologischen und chemischen Zustand, was auch durch die Messungen im Rahmen der GZÜV an der Messstelle Münchendorf (FW31000847) im Jahr 2025 bestätigt wird (Datenabfrage vom 10.11.2025 unter <https://wasser.umweltbundesamt.at/h2odb/fivestep/abfrageQdPublic.xhtml>).

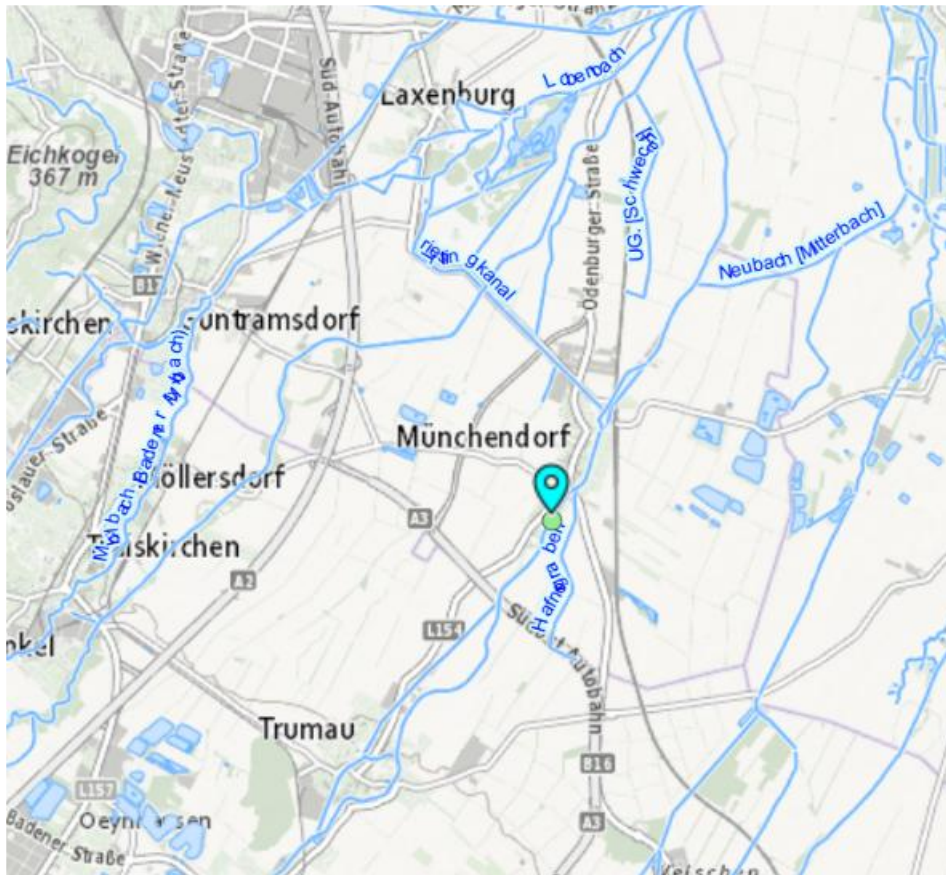


Abbildung: Lage Messtelle Münchendorf

Tabelle: Messwerte der allgemeinen chemischen und physikalischen Parameter an der Messtelle Münchendorf im Zeitraum 01-08/2025 (Datenabfrage vom 10.11.2025)

ENTNAHME-DATUM	WASSTEMP. °C	ELEKTR. LEITF. (bei 25°C) µS/cm	PH-WERT	SAUERSTOFFGEHALT mg/l	SAUERSTOFFSATTEIGUNG %	BSB5 OHNE NITRIF.-H. mg/l	DOC (ber. als C) mg/l	ABFILTRIERBARE STOFFE mg/l	AMMONIUM-N mg/l	NITRIT-N mg/l	NITRAT-N mg/l	CHLORID (ber. als Cl) mg/l	PHOSPHOR GES. (filtr., ber. als P) mg/l	ORTHOPHOSPHAT-P mg/l	PHOSPHOR GES. (unfiltr., ber. als P) mg/l
20.01.2025	2,4	649	8,3	13,9	102	0,655	1,538	3	0,15138	0,01253	1,96194	24,568	0,02547	0,02067	0,02831
25.02.2025	4,9	630	8,4	12,2	97	0,835	1,998	2	0,1178	0,01614	1,89914	21,371	0,01931	0,0152	0,02058
25.03.2025	10,7	587	8,5	10,98	103	1,135	1,725	3,4	0,03615	0,01687	1,5194	20,198	0,01311	0,00717	0,01709
29.04.2025	13,8	566	8,3	10,5	102	1,235	2,24	2,2	0,12688	0,02026	1,45999	19,094	0,0212	0,01631	0,02504
26.05.2025	15,2	627	8,4	9,6	98	1,535	2,185	4	0,08705	0,0287	1,40713	19,794	0,02302	0,01601	0,02945
24.06.2025	20,2	493	8,1	8,3	93	3,07	3,234	16	0,23427	0,03292	1,2612	18,845	0,02925	0,02348	0,03616
23.07.2025	20,4	592	8,2	8,7	98	2,685	4,402	7,2	0,02939	0,01723	1,23477	20,983	0,01973	0,01575	0,02511
25.08.2025	17,5	611	7,91	9,98	105,7	<0,5	2,354	4,4	0,01557	0,00516	1,11595	20,427	0,01415	0,00972	0,01921

Für eine endgültige Aussage betreffend den Gewässerzustand anhand der chemisch-physikalischen Parameter ist jedoch zumindest eine Jahresreihe monatlicher Messungen erforderlich.

Die biologischen Qualitätselemente indizieren den ökologischen Zustand im Detail:

- Fische: mäßiger Zustand, Defizite der Artenzusammensetzung und im Altersaufbau (Datenquelle GZÜV Messstellen Günselsdorf (2020) und Münchendorf (2014), wiedergegeben in Einlage 169 D2-00-TIE-101-UVE-01 Bericht Gewässerökologie)
- Makrozoobenthos: volldotierte Strecke guter Zustand, Restwasserstrecke Trumau guter - unbefriedigender Zustand zufolge allgemeiner Degradation (Datenquelle: Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau 2010 - 2024); sehr geringe Abundanz des Makrozoobenthos (laut Einlage 169 D2-00-TIE-101-UVE-01 Bericht Gewässerökologie 280 Individuen/m²) deuten möglicherweise auf irreguläre Verhältnisse der Sohlbesiedlung (zeitweilig trockenfallend?) in der Restwasserstrecke Oberwaltersdorf hin.
- Phytobenthos: sehr guter Zustand auf Basis aller drei Module (Trophie, Saprobie und Referenzarten; Quelle: 169 D2-00-TIE-101-UVE-01 Bericht Gewässerökologie)

Mit Barbe (Anhang V) und Koppe (Anhang II) sind zwei Fischarten der FFH-Richtlinie in der Triesting nachgewiesen.

Unter den vorkommenden Fischarten ist der Schneider gemäß NÖ Fischereiverordnung 2002 (NÖ FischVO 2002), LGBl. 6550/1 i.d.g.F. ganzjährig geschont.

Mit den Fließwasserlibellenarten kleine Zangenlibelle (*Onychogomphus forcipatus*; 161 D1-00-TIE-100-UVE-01 Bericht Tiere und deren Lebensräume) und gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*; 169 D2-00-TIE-101-UVE-01 Bericht Gewässerökologie) kommen zwei Arten, die gemäß der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0, i.d.g.F.) geschützt sind, bodenständig im Projektgebiet vor.

Gemäß TB Baustellenkonzept Tabelle 38 (Einlage 262 K-00-WB-100-UVE-01, ergänzt in Einlage 00G A-00-UVE-006-UVE-00 Stellungnahme Vollständigkeit) sind nachstehend Einleitungen geplant und werden hinsichtlich der Einleitungen in die Triesting nachstehende Konsenswassermengen angeführt:

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge	Konsenswassermenge
Bauabschnitt 1	Auslaufbauwerk ROW01	frei geböschte Baugrube voraussichtlich keine Wasserhaltung		

Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf;
Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf; Teilgutachten Fisch- und Gewässerökologie

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsumwassermenge	
Bauabschnitt 1	Auslaufbauwerk ROW02 Fkm 15,285	frei geböschte Baugrube keine Wasserhaltung für MGW				
Bauabschnitt 1	Auslaufbauwerk ROW03 - Bauwerkseinlauf	frei geböschte Baugrube keine Wasserhaltung für MGW				
Bauabschnitt 1	Auslaufbauwerk ROW03 - Schieberbauwerk, Sammelbauwerk Fkm 14,615	Baugrubensicherung (Bodenmischverfahren mit I-Trägern, ausgesteift oder ausgesteiftem, abgedichtetem Spundwandkasten, Stauereinbindung) Auspumpen innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden	< 5	l/s	10	l/s
Bauabschnitt 1	Einlaufbauwerk LNR Fkm 15,17	Baugrubensicherung mit abgedichtetem Spundwandkasten, Stauereinbindung Auspumpen innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden	< 5	l/s	10	l/s
Bauabschnitt 1	Kanalableitung Fkm 14,685	Grabenverbausystem, abgedichtete Spundwand mit Stauereinbindung in Abhängigkeit der Tiefenlage der Aushubsohle Auspumpen innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit in Abhängigkeit der Tiefenlage der Aushubsohle Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden Max. 50 m lange Abschnitte	< 0,15	l/s und lfm	15	l/s
Bauabschnitt 2	Blockschichtungen, Ufermauern Fkm 15,135 – 14,7	Baugrubensicherung mit abgedichteten Spundwänden beidseitig, Stauereinbindung Auspumpen innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden Max. 25 m lange Abschnitte	< 0,15	l/s und lfm	10	l/s
Bauabschnitt 2	Bettfeederfabrik	Baugrubensicherung mit Spundwand in Kombination mit ungesicherter Baugrubenböschung keine Wasserhaltung bei MGW				
Bauabschnitt 2	Absperr- und Pumpbauwerk B210 Fkm 14,36	Baugrubensicherung mit ausgesteiftem, abgedichtetem Spundwandkasten, Stauereinbindung Auspumpen innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden	< 10	l/s	20	l/s

Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf;
Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf; Teilgutachten Fisch- und Gewässerökologie

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Konsumwassermenge	
Bauabschnitt 2	Vorsatzmauer bei Ufermauer Oberwaltersdorf Fkm 14,36 – 13,66	Baugrubensicherung mit abgedichteten Spundwänden einseitig, Stauereinbindung Auspumpen innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden Neutralisationsanlage bestehend aus Neutralisationsbecken mit zugehöriger Dosieranlage und CO2-Flaschenbatterie Danach Einleitung in die Triesting max. 50 m lange Abschnitte	< 0,15	l/s und lfm	8	l/s
Bauabschnitt 3	Oberflächenabdichtung Zulaufmulde Fkm 13,1 – 13,0	4 außenliegende Brunnen Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden	~ 55	l/s	60	l/s
Bauabschnitt 3	Dotationsbauwerk	2 außenliegende Brunnen + Sickerwasser aus Baudamm + Spundwand für südöstliche Flügelmauer Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden	~ 55	l/s	60	l/s
Bauabschnitt 3	Auslaufbauwerk Becken 1	frei geböschte Baugrube keine Wasserhaltung				
Bauabschnitt 3	Trennbauwerk Becken 2	frei geböschte Baugrube keine Wasserhaltung				
Bauabschnitt 3	Pumpwerk Becken 2 - Einlaufbauwerk, Dammschutzung	frei geböschte Baugrube keine Wasserhaltung für MGW				
Bauabschnitt 3	Pumpwerk Becken 2 - Pump haus	Baugrubensicherung im Bodenmischverfahren mit eingestellten I- Trägern oder abgedichtete Spundwände, Stauereinbindung Auspumpen innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden Versickerungsbecken	< 5	l/s	10	l/s
Bauabschnitt 3	Kanal- ausleitung - Rohrkopf	Baugrubensicherung mit abgedichtetem Spundwandkasten, Stauereinbindung Auspumpen innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden Versickerungsbecken	< 5	l/s	10	l/s

Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf;
Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf; Teilgutachten Fisch- und Gewässerökologie

Bauabschnitt	Bauteil	Baugrube	Abgeschätzte Wassermenge		Kon-sens-wasser-menge	
Bauabschnitt 3	Horizonttalbohrung OBB	4 Brunnen und abgedichtete Spundwände, teilweise Einbindung in den Stauer Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden Versickerungsbecken im Bereich des offenen Ableitungsgrabens RTR	~ 160	l/s		
Bauabschnitt 3	Horizonttalbohrung Werkskanal	Baugrubensicherung mit abgedichtetem Spundwandkasten, Stauereinbindung Auspumpen innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden	< 10	l/s	20	l/s
Bauabschnitt 3	Kanalausleitung Fkm 12,535	Baugrubensicherung mit abgedichteten Spundwänden, Stauereinbindung Auspumpen innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden, Versickerungsbecken bzw. Einbringung Triesting Max. 50 m lange Abschnitte	< 0,30	l/s und lfm	30	l/s
Bauabschnitt 4	Absperrbauwerk Trumau Fkm 11,09	Baugrubensicherung mit ausgesteiftem, abgedichtetem Spundwandkasten, Stauereinbindung Auspumpen innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden	< 5	l/s	10	l/s
Bauabschnitt 5	Absperrbauwerk Hafnergraben	frei geböschte Baugrube abschnittsweise Herstellung des Sporns mit innenliegender Wasserhaltung Einbringung in den Hafnergraben und weiter in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden	< 5	l/s	10	l/s
Bauabschnitt 5	Pumpwerk Münchendorf Fkm 5,925	Baugrubensicherung mit ausgesteiftem, abgedichtetem Spundwandkasten, Einbindung Sandschichten Auspumpen innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden	< 10	l/s	20	l/s
Bauabschnitt 5	Absperrbauwerk Münchendorf Fkm 4,94	Baugrubensicherung mit ausgesteiftem, abgedichtetem Spundwandkasten, Stauereinbindung Auspumpen innenliegende Wasserhaltung, Leck- und Qualmwassermenge für die Bauzeit Einbringung in die Triesting nach Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden	< 5	l/s	10	l/s

Bei der Wasserhaltung wird generell Grundwasser gefördert. Das Qualmwasser wird so gefasst, dass es nicht mit Betonbauteilen in Berührung kommt. Das geförderte Wasser wird über einen Absetzbereich geführt und in der Regel in die Triesting eingeleitet.

Eine Ausnahme bildet der Bauabschnitt der Vorsatzmauer bei der Ufermauer in Oberwaltersdorf im Bauabschnitt 2. Die bestehende Ufermauer ist vor Errichtung der Vorsatzmauer zu unterfangen. Ein Kontakt des Qualmwassers mit Beton ist nicht auszuschließen, wodurch mit einem erhöhten pH-Wert des abzupumpenden Wassers zu rechnen ist. Dieses Wasser wird vor Einleitung in die Triesting über eine mobile Neutralisationsanlage geführt.

Als Bezugswasserführungen der Triesting werden im Baustellenkonzept eine Mittelwasserführung der Triesting (MQ) am Pegel Hirtenberg von ca. 2,72 m³/s und eine Niederwasserführung (MJNQT) von ca. 0,90 m³/s genannt.

Bei einer voraussichtlichen Gesamtbauzeit von acht Jahren wird die Bauzeit der einzelnen Abschnitte im Baukonzept (bei gleichzeitiger Ausführung von Teilabschnitten) wie folgt angegeben:

Bauabschnitt 1 (ROW) 22 Monate

Bauabschnitt 2 (LOW) 33 Monate

Bauabschnitt 3 (RTR) 29 Monate

Bauabschnitt 4 (LTR): 22 Monate

Bauabschnitt 5 (LMU): 20 Monate

Als Randbedingung für den Gesamtbauzeitplan wird angenommen, dass die Bauabschnitte 2 und 3 zeitgleich errichtet werden, während die anderen Bauabschnitte zeitlich hintereinander umgesetzt werden.

Bei gleichzeitiger Umsetzung der Bauabschnitte 1 und 5 ließe sich die Bauzeit insgesamt merklich reduzieren (262 K-00-WB-100-UVE-01 TB Baustellenkonzept, Seite 85)

Gutachten:

Ad

1. Werden die Fisch- und Gewässerökologie durch Abwässer/Sickerwässer beeinflusst?
2. Werden die Fisch- und Gewässerökologie insbesondere durch die Abgabe von Abwässern/ Prozesswässern/Kühlwässern beeinträchtigt?

Die Fisch- und Gewässerökologie werden insbesondere in der **Bauphase** durch Einleitungen in Oberflächengewässer beeinflusst.

In der **Betriebsphase** werden die Fisch- und Gewässerökologie zufolge von Einleitungen nicht beeinflusst.

Betreffend Störfälle und Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Wasserbautechnik verwiesen.

Ad 3. Könnte das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets führen? (Wenn ja, NVP)

Aufgrund der temporären Einleitung von Abwässern/Sickerwässern ist aus fisch- und gewässerökologischer Sicht keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets zu erwarten.

Ad 4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Siehe diesbezüglich Risikofaktor 44: Flächeninanspruchnahme

Ad 5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Siehe dazu auch Risikofaktor 44: Flächeninanspruchnahme und 45: Barrierewirkung.

Betreffend die Beschränkung der Emissionen und deren Überprüfung in quantitativer und qualitativer Hinsicht wird auf das Teilgutachten des SV für Wasserbautechnik verwiesen. Zur Abschätzung der Immissionssituation wird von einer Emissionsbegrenzung gemäß Anlage A der AAEV ausgegangen.

Der Konsensantrag umfasst keine Angaben zur qualitativen Beschaffenheit des Abwassers.

Immissionsseitig sind die Richt- bzw. Grenzwerte der stofflichen Belastungen der Oberflächengewässer in den Qualitätszielverordnungen Chemie (QZV Chemie OG) und Ökologie (QZV Ökologie OG) geregelt.

Für den vorhabensrelevanten Parameter pH-Wert ist unter der Voraussetzung einer emissionsseitigen Begrenzung mit $\text{pH} \leq 9,0$ auch immissionsseitig der Wert für den guten ökologischen Zustand ($6 < \text{pH} < 9$) eingehalten.

Die Schwebstoffbelastung ist immissionsseitig nicht geregelt. Die Immissionen sind jedoch derart zu begrenzen, dass hinsichtlich der biologischen Qualitätselemente die flusstypspezifischen Werte für den guten ökologischen Zustand eingehalten werden können bzw. die Belastung die Zielerreichung nicht verhindert.

Im Ist-Zustand liegen die Konzentrationen abfiltrierbarer Stoffe im Jahr 2025 an der Messstelle Münchendorf abgesehen von Extremereignissen zwischen 2 und 16 mg/l. Gemäß AAEV ist die Einleitung von 30 mg/l abfiltrierbarer Stoffe zulässig.

Laut Konsensantrag ist gemäß Einlage 262 K-00-WB-100-UVE-01 TB Baustellenkonzept in den einzelnen Bauabschnitten mit folgenden Belastungen zu rechnen:

Bauabschnitt	Menge [l/s]	% MQ [2720 l/s]	% MJNQ _t [900 l/s]	Dauer [Monate]	Anmerkungen
Bauabschnitt 1 (ROW)	35	1,3 %	4 %	22	Die Einleitungen erfolgen in den Stauraum des LNR Wehres bzw. in die Vollwasserstrecke
Bauabschnitt 2 (LOW)	38	1,4 %	4 %	33	
		Keine Dotationsvorschreibung, daher im worst case Emission=Immission			Auf 800 m erfolgen die Einleitungen in die Ausleitungsstrecke des LNR Wehres
Bauabschnitt 3 (RTR)	170	6,25 %	18,9 %	29	Davon größtenteils (120 l/s) in die volldotierte Triestig oberhalb Rotes Wehr

Bauabschnitt	Menge [l/s]	% MQ [2720 l/s]	% MJNQ _t [900 l/s]	Dauer [Monate]	Anmerkungen
	Davon 50 l/s	13,9 % bezogen auf Restwasser (FAH + Dotation) ca. 360 l/s	71,4 % Restwasser über FAH ca. 70 l/s		ab Fkm 12,4 Auslei- tungsstrecke Rotes Wehr (Wasserbuchein- trag BN 608); kein Basisabfluss vorge- schrieben
2 + 3 zeitgleich:	208	7,6 %	23,1 %	29	
Bauabschnitt 4 (LTR)	10	2,7 % (von 360 l/s)	14,3 % (von 70 l/s)	22	Einleitung erfolgt in Restwasserstrecke Trumau
Bauabschnitt 5 (LMU)	30	1,1 %	3,3 %	20	Die Einleitungen von 30 l/s erfolgen in die Voll- wasserstrecke.
	10	Ausleitung von max. 500 l/s: 0,45 % (von 2220 l/s)	Minstdotation lt. Bescheid 470 l/s: 2,1 %		Einleitung von 10 l/s (Absperrbauwerk Münchendorf) erfolgen in die Restwasserstrecke des Plantaweihres

Zur Abschätzung der Auswirkungen werden, da in den Einreichunterlagen auch nicht ausgeschlossen, die innerhalb der Bauabschnitte kumulierten Konsensmengen herangezogen. Ein gewässerökologisch relevantes Missverhältnis zwischen Abfluss und beantragten Einleitmengen besteht im Bereich der Restwasserstrecken der Triesting flussab des LNR-Wehres (Bauabschnitt 2) und des Roten Wehres (Bauabschnitt 3). Bei gleichzeitiger Verwirklichung der Bauabschnitte 2 und 3 ist mit weiteren Kumulationen zeitgleicher Einleitungen zu rechnen. Vor allem in länger anhaltenden Niederwasserphasen sind dabei Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Betroffen sind grundsätzlich sowohl die benthischen Qualitätselemente (Phytobenthos, Makrozoobenthos) als auch die Fische. Es werden daher weiterführende Maßnahmen vorgeschlagen (siehe Pkt. 9). Obwohl hinsichtlich stofflicher Belastungen im Allgemeinen Phytobenthos (Nährstoffhaushalt) und Makrozoobenthos (organische Belastung, Sauerstoffhaushalt) als primär indikativ gelten, sind im Falle erhöhter Feinpartikeleinträge (Trübe) oder pH-Werte, wie aufgrund von Einleitungen aus Bauwasserhaltungen relevant, die Fische als sensibelste Indikatorgruppe zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der vorhabensbedingten Immissionen in Bezug auf die Fische werden unter Pkt. 6 näher betrachtet.

Ad 6. Werden flüssige Immissionen möglichst geringgehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Fischökologie bleibend zu schädigen?

Einleitungen in Oberflächengewässer finden gemäß Konsensantrag in allen Bauabschnitten statt. Die Einleitungen erfolgen nach Vorreinigung (Absetzeinrichtung) und bei Kontakt des Wassers mit Beton nach Neutralisation (Einlage 262 Baustellenkonzept).

Die indirekte fischtoxische Wirkung erhöhter pH-Werte (vermehrte Freisetzung von Ammoniak) wird dadurch vermieden.

Einleitungen aus Bauwasserhaltungen und Mobilisation von Feinsedimenten aufgrund von Bautätigkeiten am und im Gewässer verursachen erhöhte Trübe während der Bauphase. Gerade Fische reagieren empfindlich auf erhöhte Trübe. Neben einer direkten mechanischen Schädigung der Kiemen sind indirekte Folgen erhöhter Schwebstofffrachten, wie Verminderung des Wachstums, der Kondition oder der Resistenz gegen Krankheiten in der Literatur beschrieben (u. a. Schmutz 2003). Ei- und Larvalstadien sind wesentlich sensibler als Adultfische. Besonders stark betroffen sind kieslaichende Arten, insbesondere die Bachforelle, deren Eier über viele Monate im Winter im Interstitial liegen. Das Ausmaß der Beeinträchtigung steigt mit der Dauer der Exposition.

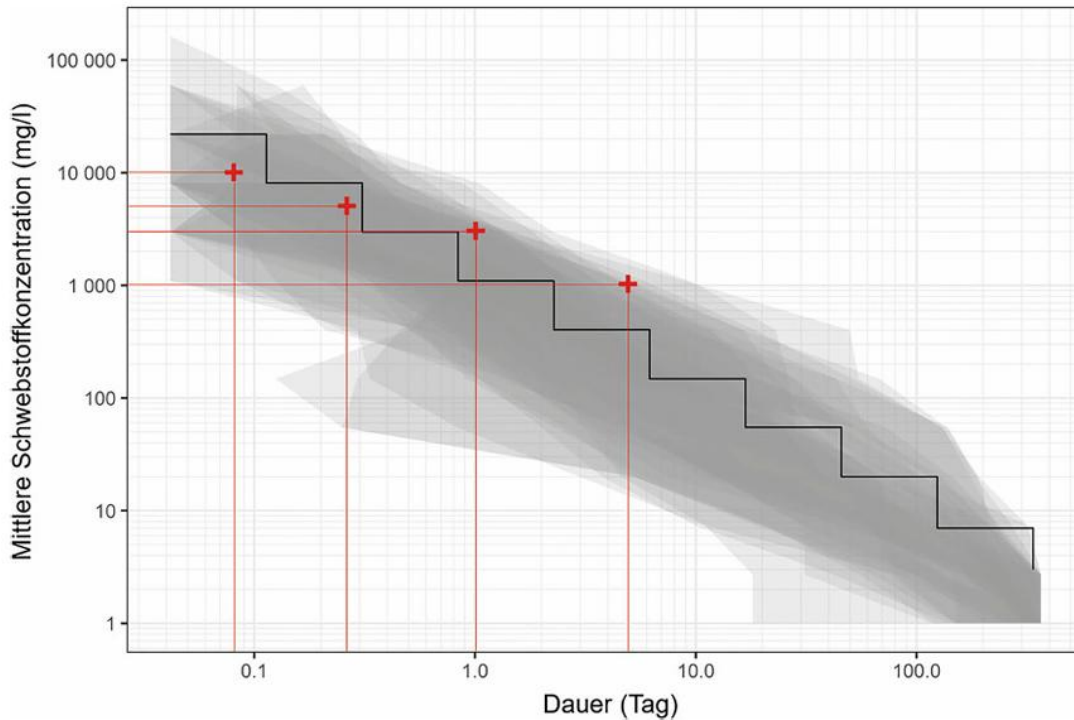


Abb. 6 Überlagerung der Polygone, die von den maximalen Kurven an jeder untersuchten Messstation aufgespannt werden. Die roten Kreuze stellen die behördlich definierten Richtwerte für eine Stauabsenkung in Tirol dar (Hauer et al. 2020). Schwarze Linien zeigen die Richtwerte für den letalen Effekt für juvenile und adulte Salmoniden gemäß Newcombe und Jensen (1996) (Datengrundlage Schwebstoffkonzentration: HZB)

Abbildung aus: Haimann et al. 2025

Bei einer Dauerbelastung von mehr als 100 Tagen sind nach Literaturangaben bereits bei Schwebstoffkonzentrationen über 7 mg/l letale Effekte auf Salmonidae nicht auszuschließen (Newcomb und Jensen 1996 zitiert in Haimann et al. 2025).

Zudem kann durch Absedimentation der Feinpartikel verursachte Kolmation eine Verminderung der Laichplatzqualität bewirken.

Die Auswirkungen betreffen mit abnehmender Intensität auch eine gewisse Strecke flussab der Baumaßnahmen und können eine gewisse Zeit nach Beendigung der Bauarbeiten nachwirken.

Bei einer gemessenen mittleren Konzentration abfiltrierbarer Stoffe von ca. 5 mg/l in der Triesting ist eine längerfristige Aufstockung um höchstens 2 mg/l verträglich. Dies ist bei einer Begrenzung der Emission auf 30 mg/l abfiltrierbare Stoffe bezogen auf die Mittelwasserführung der Triesting grenzwertig eingehalten. Höhere Konzentrationen können bei

Niederwasserführung oder in Restwasserstrecken auftreten, wie die worst case Abschätzung anhand der Mischungsrechnung für die Bauabschnitte zeigt:

Tabelle: Immissionsabschätzung bzgl. des Parameters abfiltrierbare Stoffe in der Triesting aufgrund von Einleitungen aus Bauwasserhaltungen

Abschnitt	Emission		Vorbelastung			Immission	
	[l/s]	AF [mg/l]	MQ bzw. Dotation [l/s]	MJNQt bzw. Basisabfluss [l/s]	AF [mg/l]	bei MQ bzw. Dotation [mg/l]	bei MJNQt bzw. Basisabfluss [mg/l]
ROW	35	30	2720	900	5,3	5,6	6,2
LOW	38	30	2720	900	5,3	5,6	6,3
LOW (Ausleitungsstrecke)				0			30,0
RTR (Vollwasserstrecke)	120	30	2720	900	5,3	6,3	8,2
RTR (Ausleitungsstrecke)	50	30	360	70	6,3	9,2	16,2
LOW+RTR	208	30	2720	900	5,3	7,1	9,9
LTR (Ausleitungsstrecke)	10	30	360	70	5,3	6,0	8,4
LMU (Vollwasserstrecke)	30	30	2720	900	5,3	5,6	6,1
LMU (Ausleitungsstrecke)	10	30	2220	470	5,6	5,7	6,1

Emission: lt. Konsensantrag und Ableitkonzentration nach Absetzeinrichtung lt. AAEV; Vorbelastung: Bezugspegel Hirtenberg, Restwasserdotations gemäß Wasserbuchauszügen der Wehranlagen LNR, Rotes Wehr und Plantawehr, GZÜV Messstelle Münchendorf (Mittelwert der zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung vorliegenden Messreihe), ggf. mittlere Vorbelastung aus Oberliegerstrecke; Immission: Mischungsrechnung

Kurzzeitig werden auch wesentlich höhere Belastungen toleriert, problematisch sind längere Niederwasserphasen sowie Einleitungen in die nicht - bzw. nur gering dotierten - Restwasserstrecken in Oberwaltersdorf und Trumau. Hinzu kommen kumulative Wirkungen bei gleichzeitiger Umsetzung der Bauabschnitte 2 (LOW) und 3 (RTR).

Die Immissionsabschätzung stellt ein worst case Szenario dar. Die tatsächlich erwarteten Emissionen liegen deutlich darunter. Dennoch zeigen die Berechnungen, dass weitere Maßnahmen zur Immissionsreduktion, insbesondere in den Restwasserstrecken Oberwaltersdorf und Trumau, sowie Trübemessungen in der Triesting während der Bauzeit der Abschnitte 2 und 3 zur immissionsseitigen Kontrolle kumulativer Belastungen erforderlich sind. Entsprechende Auflagenvorschläge siehe unter Pkt. 9.

Durch Abplankungen oder Trockenbauweise und Einleitung aus Bauwasserhaltungen über Absetzbecken bzw. Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden und weitere vorgeschlagene Maßnahmen wird der Eintrag von Feinpartikeln möglichst gering gehalten. Zusätzliche

Belastungen infolge einzelner Trübeereignisse im Zuge der Eingriffe in das Gewässerbett sind jedoch unvermeidbar.

Dies wird vorübergehend zu einer vermehrten Abwanderung von Fischen aus dem Projektgebiet und einer geringeren natürlichen Reproduktion in den von erhöhter Trübe belasteten und/oder Feinsedimentüberlagerung betroffenen Flussabschnitten führen. Die Wiederbesiedlung der durch die Bautätigkeiten beeinträchtigten Abschnitte ist durch die auch weiterhin bestehenden Migrationsbarrieren in der Triesting erschwert. In diesem Zusammenhang ist das unpassierbare Querbauwerk in der Restwasserstrecke bei Trumau bereits vor Beginn der Baumaßnahmen in den Bauabschnitten 2 und 3 passierbar zu machen.

Demgegenüber stehen eine Verbesserung der Durchgängigkeit und der Habitatqualität im Zuge der Sohlabsenkung (LOW) und der Aufweitungen des Flussbettes im Abschnitt Münchendorf sodass längerfristig (Betriebsphase) von einer positiven Auswirkung des Vorhabens auf die Fischbestände der Triesting im Projektgebiet auszugehen ist. Eine bleibende Schädigung in fischökologischer Hinsicht ist unter Beachtung der vorhabensseitig angeführten und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Auflagen) nicht zu befürchten.

Ad 7. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?

Aus fisch- und gewässerökologischer Sicht wird die Restbelastung zufolge flüssiger Immissionen während der **Bauphase** als **merkbar nachteilig** bewertet.

In der **Betriebsphase** sind aus fisch- und gewässerökologischer Sicht **keine Beeinträchtigungen** zufolge von Einleitungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Ad 8. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Projektwerberseitig sind folgende Maßnahmen im Fachbereich Gewässerökologie vorgesehen (Einlage 00B A-00-UVE-001-UVE-00 Vorhabensbeschreibung):

Nr. Maßnahmen	Mappe	Schwerpunkthema	Abschnitt	MASSNAHMEN	
				BAUPHASE	BETRIEBSPHASE
	D2				
TIE-1	D1-D2	Umweltbaubegleitung	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU	Durch die Umweltbaubegleitung wird ein ordnungsgemäßer Projektablauf sowie eine fachgerechte Umsetzung und Begleitung der für das Projekt vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet.	---
TIE-16	D2	Optimierter Bauzeitplan (Laichzeiten)	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU	Bauarbeiten finden ausschließlich außerhalb der sensiblen Phasen (Laichzeiten) maßgeblicher Fischarten statt	---
TIE-17	D2	Trockenbauweise - Vermeidung schädlicher Auswirkungen von Trübungen	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU	Bauarbeiten werden zur Vermeidung von Trübungen ausschließlich in Trockenbauweise, bzw. mit Wasserhaltungsmaßnahmen durchgeführt	---
TIE-18	D2	Verständigung Fischerreiberechtigte vor Trübungen	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU	Fischerreiberechtigte erhalten eine rechtzeitige Warnung vor (möglichen) Trübungen	---
TIE-19	D2	Fischbergungen	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU	Bergung von Fischen aus von baustellenbedingten Trübungen, bzw. mechanischen Eingriffen beeinflussten Gewässerbereichen, sofern dies technisch realisierbar ist	---
TIE-20	D2	Betankungs- und Reinigungsflächen, umweltgerechte Hydrauliköle und Schmiermittel	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU	Verhinderung des Eintrags wassergefährdender bzw. organismenschädigender Stoffe in das Gewässer	---
TIE-21	D2	Lagerung gewässergefährdender Stoffe außerhalb des Gewässernahbereichs	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU	Verhinderung des Eintrags wassergefährdender bzw. organismenschädigender Stoffe in das Gewässer	---
TIE-22	D2	Reinigung von Wässern aus Wasserhaltungen bzw. anfallender Bau- und Oberflächenwässer	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU	Verhinderung des Eintrags wassergefährdender bzw. organismenschädigender Stoffe in das Gewässer, sowie Vermeidung / Verminderung von baustellenbedingten Gewässertrübungen	---
TIE-23	D2	Naturnahe Gewässerstrukturierung (Sohleintiefungsabschnitte)	LOW	---	Aufwertung des Gewässerverlaufs

Tabelle 12: Maßnahmen Mappe D2

Sowie (Mappe D1 zugeordnet):

TIE-24	D1	Naturnahe Gewässerstrukturierung (Aufweitungabschnitte)	LTR, LMU abschnittsübergreifend	---	Aufwertung des Gewässerverlaufs
--------	----	---	---------------------------------	-----	---------------------------------

Und dem Schutzgut Landschaft zugeordnet:

LA-5	I	Abplankungen	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU	Schutz an das Baufeld angrenzender bedeutender Landschaftsstrukturen	---
LA-9	I	Solitargehölze im Uferbereich	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU	---	Abschirmung, Wiederherstellung Uferbegleitgehölz
LA-10	I	Einbringen Stechhölzer entlang Ufer	ROW, LOW, RTR, LTR, LMU	---	Wiederherstellung Uferbegleitgehölz

Nähere Ausführungen zu den einzelnen projektwerberseitig vorgesehenen Maßnahmen sind den einschlägigen Fachberichten sowie der ergänzenden Stellungnahmen (Einlage 00G A-00-UYE-006-UYE-00) zu entnehmen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind fachlich sinnvoll und notwendig. Darüber hinaus sind eine weitergehende Verminderung der Immissionen sowie eine entsprechende Beweissicherung und Kontrolle zum Schutz der Gewässerlebensräume und ihrer biologischen Vielfalt erforderlich.

Ad 9. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Auflagen:

1. Um eine möglichst rasche Wiederbesiedlung der durch die Baumaßnahmen beeinträchtigten Gewässerstrecke zu ermöglichen ist vor Beginn der Baumaßnahmen in den Bauabschnitten 2 und 3 die Organismenpassierbarkeit der Triesting bei Fkm 8,99 herzustellen.
2. Einleitungen aus Bauwasserleitungen in die Restwasserstrecke Oberwaltersdorf sind nicht zulässig.
3. Vermeidung von Einleitungen in Restwasserstrecke Trumau: Wässer aus Bauwasserhaltungen sind nach entsprechender Vorreinigung (Absetzeinrichtung, ggf. Neutralisation) möglichst in die Vollwasserstrecke bzw. den Werkskanal der Triesting bei Trumau einzuleiten.
4. Kontinuierliche Trübungsmessungen in der Triesting während der Bauphase der Abschnitte 2 (LOW) und 3 (RTR) an vier Messstellen: Referenzmessung Stauwurzel LNR, oberhalb Dotationsbauwerk RTR, Ausleitungsstrecke Trumau vor Mündung Werkskanal und Vollwasserstrecke oberhalb Münchendorf (geplante Aufweitungsstrecke). In der Anfangsphase der kontinuierlichen Trübungsmessungen mittels Trübesensor hat eine Kalibrierung der NTU-Messungen (nephelometric turbidity units) mit gemessenen Konzentrationen an abfiltrierbaren Stoffen zu erfolgen. Beide Parameter (NTU und abfiltrierbare Stoffe) sind zu berichten.
5. Bei andauernden Überschreitungen von 7 mg/l abfiltrierbarer Stoffe über einen Zeitraum von mehr als 100 Tagen sind seitens der gewässerökologischen Bauaufsicht Maßnahmen zur Reduktion der Schwebstofffrachten anzuordnen.
6. Monatliche Erhebung der chemischen und physikalischen Parameter während der Bauphase der Abschnitte 2 (LOW) und 3 (RTR) an vier Messstellen: Referenzmessung Stauwurzel LNR, oberhalb Dotationsbauwerk RTR, Ausleitungsstrecke Trumau vor Mündung Werkskanal und Vollwasserstrecke oberhalb Münchendorf (geplante Aufweitungsstrecke). Die Vorgaben der Methodenverordnung Wasser (MVW) sind einzuhalten.
 - Wassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme
 - Temperatur
 - pH-Wert

- Leitfähigkeit
 - Abfiltrierbare Stoffe (bzw. für die lokale Situation kalibrierter NTU-Wert)
 - Sauerstoffkonzentration
 - Sauerstoffsättigung
 - BSB5 (mit ATH = ohne Nitrifikation)
 - DOC
 - Ammonium – N
 - Nitrit – N
 - Nitrat – N
 - Orthophosphat – P
 - Chlorid
 - Kohlenwasserstoffindex
7. Der ökologische Zustand der Triesting ist durch ein Praemonitoring vor Baubeginn und jährliche Überprüfungen anhand der biologischen Qualitätselemente Makrozo- und Phytobenthos während der Bauphasen der Abschnitte 2 (LOW) und 3 (RTR) an vier Untersuchungsstellen zu beobachten: Referenzmessung Stauwurzel LNR, oberhalb Dotationsbauwerk RTR, Ausleitungsstrecke Trumau vor Mündung Werkskanal und Vollwasserstrecke oberhalb Münchendorf (geplante Aufweitungsstrecke 2).
8. Die Untersuchungen der biologischen Qualitätselemente laut Pkt. 7 sind gemäß den einschlägigen Leitfäden zur Erhebung des ökologischen Zustandes des BMLUK idgF durchzuführen. Betreffend das Makrozoobenthos ist die detaillierte Methode anzuwenden. Mit den Untersuchungen sind in der Bearbeitung der einzelnen biologischen Qualitätselemente nachweislich erfahrene und befugte Unternehmen oder Institutionen zu beauftragen.
9. Bei Verschlechterungen des indizierten Gewässerzustandes sind umgehend weitere Probenahmen zur Überprüfung des Untersuchungsergebnisses anzuordnen. Bei Bestätigung der Zustandsverschlechterung eines Qualitätselementes ist den möglichen Ursachen nachzugehen und vorhabensbedingten Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.
10. Eine wasserrechtliche Bauaufsicht für den Fachbereich Gewässerökologie ist zu bestellen (gewässerökologische Bauaufsicht). Diese hat die Einhaltung der projektwerkseitig vorgesehenen Maßnahmen und zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen zu überprüfen. Die gewässerökologische Bauaufsicht hat folgende Qualifikationen nachzuweisen: mehrjährige Erfahrung in der leitfadenkonformen Erhebung des

Gewässerzustandes anhand mindestens eines biologischen Qualitätselementes sowie in der Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen als Baubegleitung oder Bauaufsicht (drei Referenzprojekte).

11. Bis 31.3. des Folgejahres hat die wasserrechtliche Bauaufsicht im Fachbereich Gewässerökologie die Ergebnisse des Monitorings und die daraus abgeleiteten Ergebnisse des Vorjahrs in Hinblick auf die Indikatorfunktion gemäß QZV-Ökologie-Oberflächengewässer und die Grenzwerte in der QZV-Chemie-Oberflächengewässer gemeinsam mit den Ergebnissen der Erhebungen der biologischen Qualitätselemente in einem Bericht betreffend das vorangegangene Jahr der Behörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind auch die Vergleichsdaten der Vorjahre darzustellen und ist auf von der Genehmigung abweichende Bauausführungen aus fachlicher Sicht einzugehen.
12. Nach Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte ist seitens der gewässerökologischen Bauaufsicht jeweils ein zusammenfassender Bericht vorzulegen, der auf die Erfüllung der einzelnen Auflagenpunkte und von der Genehmigung abweichende Bauausführungen Bezug nimmt.

Risikofaktor 43:

Gutachter: FI/FG

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Fisch- und Gewässerökologie durch Erschütterungen

Fragestellungen:

1. Werden Fisch- und Gewässerökologie durch Erschütterungen im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Gutachten:

Erschütterungen zufolge Bauarbeiten an und in Gewässern stellen höchstens eine kurzfristige Störung der Fischfauna dar und sind aus gewässerökologischer Sicht nicht relevant.

Es sind aus fisch- und gewässerökologischer Sicht keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.

Risikofaktor 44:

Gutachter: FI/FG

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Fisch- und Gewässerökologie durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden die Fisch- und Gewässerökologie durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Betreffend den gewässerökologischen Ist-Zustand wird auf den Befund unter Risikofaktor 42 verwiesen.

Gutachten:

Ad 1. Werden die Fisch- und Gewässerökologie durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?

Folgende Vorhabensbestandteile beanspruchen direkt oder indirekt Gewässerflächen oder Flächen im für den ökologischen Zustand der Gewässer maßgeblichen Umland (Beschreibungen so nicht anders erwähnt gemäß Einlage 001 B-00-WB-100-UVE-01 Technischer Bericht):

Abschnitt ROW

ROW_Damm_Triesting km 0+000 – 0+740 (Becken 1): Dammführung entlang der Oberkante der linken Uferböschung der Triesting. Die Uferanrisse am Fuß der

Triestingsböschung werden mit einem Paket von Senkfaschinen, mit einem Durchmesser von 40-60 cm saniert. Die Faschinen werden mit Holzpflocken gesichert.

Am Beginn des Dammschnittes befindet sich die Überströmstrecke ROW-ÜST1. Die Ausführung erfolgt mit Steinschichtung und Nachbettsicherung in Betonbett. Die Länge der Überströmstrecke beträgt 78 m.

ROW_Damm_Triesting km 0+740 – 1+060 (Becken 2): Dammführung entlang der Oberkante der linken Uferböschung der Triesting und (ab Projektkilometer 0+ 850, Einlage 004 B-01-WB-201-UE-00 ULP2000_ROW) entlang des Werkskanals (LNR).

Am Beginn des Dammschnittes befindet sich die Überströmstrecke ROW-ÜST3. Die Ausführung erfolgt mit Steinschichtung in Betonbettung. Die Länge der Überströmstrecke beträgt 50 m.

Entlang des Werkskanals befindet sich eine weitere Überströmstrecke, die bei noch höheren Abflüssen anspringt, die Überströmstrecke ROW-ÜST6. Die Ausführung erfolgt mit Steinschichtung in Betonbettung. Die Länge der Überströmstrecke beträgt 40 m.

Im Werkskanal selbst sind bereichsweise Sohlabdichtungen mittels Teichfolie vorgesehen (Einlage 012 B-01-WB-212-UE-00 DLP500_ROW-02).

ROW_Becken_3_Damm_Triesting km 0+000 – 0+408: Dammführung entlang der Oberkante der linken Uferböschung der Triesting

Am Beginn des Dammschnittes befindet sich die Überströmstrecke ROW-ÜST4. Die Ausführung erfolgt mit Steinschichtung und Nachbettsicherung in Betonbett. Die Länge der Überströmstrecke beträgt 26 m. Am Ende des Dammschnittes befindet sich die Überströmstrecke ROW-ÜST5. Diese dient als Notentlastung und wirft im Überlastfall das Wasser zurück in die Triesting ab. Die Ausführung erfolgt mit Steinsicherung. Die Länge der Überströmstrecke beträgt 25 m.

Hinzu kommen noch das Einlaufbauwerk LNR sowie das Ausleitungsbauwerk des Becken 1.

Das Einlaufbauwerk LNR (Fkm 15,17) ersetzt das bestehende Einlaufbauwerk an der Wehranlage LNR, um neben der Regulierung des Zulaufs im Normalbetrieb auch die Sicherheit im Hochwasserfall gewährleisten zu können. Das Bauwerk ist linksufrig ca. 10 m flussauf der Wehranlage situiert. Das Regelorgan bildet ein Schütz. Weiters ist eine Brückentragwerk vorgesehen, über das der Radweg geführt wird. Im Normalbetrieb regelt das Schütz den Zulauf zum Werkskanal gemäß dem bestehenden Konsens. Im Hochwas-

serfall wird das Schütz komplett geschlossen und der Zulauf in den Polder unterbunden. Die Bodenplatte wird mit Sohlsubstrat eingeschwemmt. Eine Betonschwelle gewährleistet den vollständigen Verschluss des Schützes.

Insgesamt reichen die Eingriffe durch die ROW von Fkm 14,7 – 16,0 der Triesting.

Abschnitt LOW

LOW_2.1_re km 0+000 – 0+039 Mauererhöhung entlang des Triebwasserkanals Bettfedernfabrik im Oberwasser

Absperrbauwerk Bettfedernfabrik: Das geplante Absperrbauwerk Bettfedernfabrik ist ein Kombinationsbauwerk mit zwei Absperrorganen in Form von Schützbauwerken, die einerseits den Werkskanal Zulauf Bettfedernfabrik im Hochwasserfall schließt und gleichzeitig den Spülwasser- und Entlastungskanal in die Triesting öffnet. Dieses ersetzt das bestehende Bauwerk zu Beginn des Entlastungskanales in die Triesting.

LOW_2.2_re km 0+000 – 1+075 Maßnahme entlang der rechten Böschung des Triebwasserkanals Bettfedernfabrik – Unterwasser. In weiterer Folge Maßnahme entlang der rechten Böschungs-OK der Triesting bis Brücke B210. Die Linearmaßnahme befindet sich im Bereich des Sohlausgleichs Triesting. Je nach Ausmaß der Absenkung ist der Böschungsfuß mit Ansatzsteinen bzw. Blocksteinschlichtung in der erforderlichen Höhe zu sichern.

Neubau der Schafbrücke: Die Schafbrücke bei Fluss-km 14,7 wird zur Gänze abgebrochen und neu errichtet. Durch die Sohlabenkung von rd. 1,5 m sind beidseitige Brückenwiderlager neu zu errichten und in die Tiefe zu fundamentieren. Bei dieser Brücke ist eine orografisch rechtsufrige Wegunterführung für einen Geh- und Radweg mit einer Breite von 3,5 m vorgesehen. Dazu ist die bestehende lichte Weite von 16,50 m der Brücke rechtsufrig um 3,5 m auf eine gesamte lichte Weite von 20 m zu vergrößern und die Tragwerksunterkante geringfügig an das HQ100 im Projektzustand anzupassen.

LOW_2.1_li km 0+000 – 0+310 Maßnahme entlang der linken Böschungs-OK der Triesting bis Brücke B210. Die Linearmaßnahme befindet sich im Bereich des Sohlausgleichs Triesting. Je nach Ausmaß der Absenkung ist der Böschungsfuß mit Ansatzsteinen bzw. Blocksteinschlichtung in der erforderlichen Höhe zu sichern.

Die Linearmaßnahme beinhaltet das Absperr- und Pumpwerk B210 (Fkm 14,375), das den Auslauf des Kanals LNR im Hochwasserfall verschließt und den Rückstau aus der Triesting verhindert. Ab da beginnt eine volldotierte Strecke der Triesting.

LOW_2.3_re km 0+000 – 0+690 Maßnahme entlang der rechten Ufermauer der Triesting. Die Maßnahme beinhaltet eine kraftschlüssige Vorsatzmauer zur bestehenden Ufermauer. Die Maßnahme befindet sich im Bereich des Sohlausgleichs Triesting. Die Fundament OK der Konstruktion ist ca. 1,00 m unter der neuen Sohlage situiert. Der Mauerfuß ist mit Ansatzsteinen bzw. Blocksteinschichtung zu sichern.

LOW_2.2_li km 0+000 – 0+809 Maßnahme entlang der linken (im Fachbericht Wasserbau irrtümlich mit rechts angegeben) Ufermauer der Triesting. Die Maßnahme beinhaltet eine kraftschlüssige Vorsatzmauer zur bestehenden Ufermauer. Die Maßnahme befindet sich im Bereich des Sohlausgleichs Triesting. Die Fundament OK der Konstruktion ist ca. 1,00 m unter der neuen Sohlage situiert. Der Mauerfuß ist mit Ansatzsteinen bzw. Blocksteinschichtung zu sichern.

Sohlausgleich Triesting Oberwaltersdorf

Die vorhandenen Sohlstufen bei der Schafbrücke (Fluss km 14+700) und bei der Brückenstraße (Fluss km 13+750) werden abgetragen. Damit wird über den Bereich von Fluss km 13+720 bis 15+150 das Sohlgefälle der Triesting ausgeglichen. Das neue Sohlgefälle beträgt ca. 3,7‰. Im Vergleich dazu beträgt das mittlere Gefälle im gesamten Projektgebiet ca. 3,5‰.

Die Länge der Sohleintiefung beträgt 1430 m. Am Beginn und am Ende des Sohlausgleichs wird an die bestehende Sohle angebunden. Zur Gestaltung der neuen Gewässersohle werden eine Niederwasserrinne ausgebildet und weitere Strukturierungsmaßnahmen gesetzt.

LOW_2.4_re km 0+000 – 0+744 Maßnahme entlang der rechten Böschungs-OK der Triesting. In diesem Abschnitt ist die Ufermauer etwas vom Fluss abgerückt, allerdings verläuft wasserseitig der Radweg auf einer Berme.

LOW_2.3_li km 0+000 – 0+744 Maßnahme entlang der Grundstücksgrenze zwischen Grünfläche und Fabriksgelände Wurstfabrik. Anschließend entlang der Lärmschutzwand

der Wurstfabrik. Weiter entlang der Böschungsoberkante der Triesting bis zum Einlaufbauwerk RTR.

**Der Abschnitt der Linearmaßnahmen Oberwaltersdorf reicht von Fkm 13,000 – 15,310 der Triesting. Auf 1430 m davon sind großflächige Eingriffe in die Gewässer-
sohle vorgesehen.**

Abschnitt RTR

Dotationsbauwerk Rückhaltebecken Trumau

Das Bauwerk ist orografisch zwischen Fluss km 13+050 und 13+000 situiert. Um den hydraulischen Zustrom besser optimieren zu können, ist es rd. 25 m von der bestehenden Böschungsoberkante in einem Winkel von rd. 45° zur Triesting Achse in das Landesinnere versetzt. Das Regelorgan besteht aus 4 Schützen mit jeweils zwei Spindelantrieben. Das Bauwerk besteht aus einer Bodenplatte mit aufgehenden Wänden und Zwischen- bzw. Trennpfeilern, in die die unbeheizten Führungsschienen für die Schütztafel eingelassen sind. Die Bodenplatte wird mit Sohlsubstrat eingeschwemmt. Eine Betonschwelle gewährleistet den vollständigen Verschluss des Schützes. Um eine Verklauung der Regelorgane hintanzuhalten ist, auf der Höhe der bestehenden Böschungsoberkante der Triesting, eine Rechenanlage auf einer Länge von rd. 75 m mit Vertikalstäben in einem Stababstand von 1,20 m und einem Stabdurchmesser von 0,30 m vorgesehen. Weiters ist eine Brückentragwerk mit einer Breite von rd. 5,00 m vorgesehen, über das der bestehende landwirtschaftliche Weg geführt wird.

Im Zustrombereich des Dotationsbauwerkes RTR sind zudem 3 Sohlgurte in der Triesting zwischen Fkm 13,0 und 13,1 vorgesehen (Einlage 004 S-03-WB-218-ST-00

DLP500_RTR-01_uf).

Um über den gesamten Betriebszeitraum die zugrundeliegenden hydraulischen Verhältnisse der Triesting im Bereich des Dotationsbauwerkes sicherzustellen, wird die Triestingsohle mit Hilfe von 3 Sohlgurten in der Höhenlage fixiert. Die Sohlgurte befinden sich an den Enden des Rechens bzw. in der Mitte. Die Sohlgurte bestehen aus Wasserbausteinen der Dimension HMB 300/1000, die zweireihig verlegt werden. Die Sohlgurte werden sohlgleich eingebaut und sind hydraulisch nicht wirksam. Sie dienen lediglich der dauerhaften Stabilisierung der Sohle. Durch den sohlgleichen Einbau ist die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen nicht eingeschränkt.

Ausleitungskanal RTR

Der Freispiegelkanal quert den Werkskanal der „Roten Wehr“ und führt in das Unterwasser der Wehranlage bei Fkm 12,540 in die Restwasserstrecke der Triesting.

Im Abschnitt Rückhaltebecken Trumau ist die Triesting zwischen Fkm 13,000 – 13,100 durch das Dotationsbauwerk (Ufer und Sohle) betroffen. Hinzu kommt ein punktueller Eingriff in das orographisch linke Ufer bei Fkm 12,450.

Abschnitt LTR

LTR_4.1_re km 0+000 – 0+226 Maßnahme entlang der rechten Böschungs-OK der Triesting. Linearmaßnahme in Form eines Erddammes im Rückstaubereich der Roten Wehr. Die Maßnahme schließt an das Widerlager der Brücke Aspangbahn an.

LTR_4.1_li km 0+000 – 0+200 Maßnahme entlang der linken Böschungs-OK der Triesting. Linearmaßnahme in Form eines Erddammes im Rückstaubereich der Roten Wehr. Die Maßnahme schließt an das Widerlager der Brücke Aspangbahn an.

LTR_4.2_li km 0+000 – 0+200 Maßnahme beginnt beim Hochgelände im Vorland und verläuft zunächst orthogonal zur Triesting und weiter (Erddamm) entlang der linken Böschungs-OK der Triesting bis zur Brücke Oberwalterdorfer Straße (Fkm 12,150 – 12,270).

LTR_4.2_re km 0+000 – 0+806 Maßnahme entlang der rechten Böschungs-OK der Triesting bis zur Brücke Grauselweg (Fkm 10,850 – 11,260). Danach weg von der Triesting. Entlang der Triesting wird die rechte Böschungsoberkante mittels Mauer erhöht.

LTR_4.3_li km 0+000 – 1+129 Maßnahme entlang der linken Böschungs-OK der Triesting vom Radlpark bis zur Brücke Gewerbestraße (Fkm 10,150 – 11,280)

Entsprechend den Platzverhältnissen sind ein Erddamm, ein Erddamm mit Stützmauer oder ein Erddamm mit flacher Böschung landseitig geplant.

Bei Fkm 11,080 befindet sich das Absperrbauwerk Trumau, welches ein Nebengewässer (Feuerbach) im Hochwasserfall absperrt. Dieses Gewässer stellt die Verbindung zwischen dem Werkskanal Trumau und der Triesting dar und wird in der Regel als Spül- und Entlastungskanal genutzt.

Das Bauwerk besteht aus einer Bodenplatte mit aufgehenden Wänden, in die die unbeheizten Führungsschienen für die Schütztafel eingelassen sind. Weiters ist ein Brückentragwerk mit einer Breite von 3^om vorgesehen, über das der Radweg geführt wird. Die Bodenplatte wird mit Sohlsubstrat eingeschwemmt. Eine Betonschwelle gewährleistet den vollständigen Verschluss des Schützes.

LTR_4.3_re km 0+000 – 0+192 Maßnahme entlang der rechten Böschungs-OK der Triesting, die neue Dammachse wird von der Bestandsachse um ca. 5 m in Richtung Vorland versetzt. Dadurch entsteht auf einer Länge von 192 m eine Aufweitungsstrecke, die für gewässerökologischen Strukturierungsmaßnahmen genutzt wird. Der Aufweitungs-bereich wird mit einer Mittelwasserrinne ausgestattet.

LTR_4.4_re km 0+000 – 0+227 Maßnahme entlang der rechten Böschungs-OK der Triesting (Fkm 8,660 – 8,770), danach etwas abgerückt ins Vorland mit Anschluss an den Damm der A3

Bei Fkm 8,5 (uh. A3 – Brücke) wird rechtsufrig eine neue Rampe in die Triesting errichtet.

Die Linearmaßnahmen Trumau schließen zunächst auf einer Länge von 226 m (Brücke Aspangbahn bis oberhalb rotes Wehr) an die Linearmaßnahmen Oberwaltersdorf an, sodass die Triesting durchgehend von Fkm 16,02 (ROW) bis 12,750 durch die Ausbaumaßnahmen betroffen ist. Flussab sind auf 120 m eine Dammerhöhung entlang der linken Böschungsoberkante zwischen Fkm 12,150 – 12,270 und dann ab Fkm 11,280 auf 1129 m zumindest eine einseitige Erhöhung des Bestandes im Ortsgebiet von Trumau vorgesehen. Darin ist oberhalb der Brücke Gewerbestraße auf 192 m eine Verlegung mit Aufweitung des Gewässerbettes enthalten. Flussab sind auf 110 m (Fkm 8,660 – 8,770) Maßnahmen entlang der orographisch rechten Böschungsoberkante geplant.

Abschnitt LMU

LMU_Aufweitung_1

Zwischen Fluss km 8,010 und 8,210 kann die Triesting auf einer Länge von ca. 200 m linksseitig aufgeweitet werden. Im Mittel kann das Flussprofil um 10 m verbreitert werden. Dies schafft den Spielraum für lokale gewässerökologischen Strukturierungsmaßnahmen.

Es wird ein gewundener Gewässerverlauf initiiert. Die Ausführung der Uferböschungen können entsprechend des Platzangebots mit variablen Neigungen ausgeführt werden.

LMU_Aufweitung_2

Am Ortsbeginn von Münchendorf zwischen Triesting km 7,190 bis 7,670 wird die Triesting auf einer Strecke von ca. 500 m aufgeweitet. Rechtsufrig wird der bestehende Uferdamm mit dem Begleitweg i.M. um 50 m in Richtung Vorland versetzt. Dadurch entsteht eine große Fläche, die an das Abflussgeschehen der Triesting angebunden werden kann. Der linksseitige Damm wird abgetragen und der Begleitweg – wo es die Grundstücksverhältnisse zulassen – um ca. 10 m abgerückt. Auch durch diese Maßnahme entstehen zusätzliche gewässernahe Flutungsflächen.

Gewässerökologische Gestaltungsmaßnahmen beinhalten die Initiierung eines gewundenen Verlaufs der Mittelwasserrinne und die Schaffung von variable Böschungsneigungen bis hin zu sehr flachen Böschungen. Der Mittelwasserbereich soll strukturiert werden, wobei auf Grund des eher kleinen Wasserdargebots bei Normalabfluss ein gebündelter Abfluss erhalten bleiben soll.

LMU_5.1_li km 0+000 – 0+982 Anhebung des Weges „Am Kanal“, anschließend eine Mauer entlang des Weges, Dammführung vom Weg zur Uferböschung der Triesting, Anhebung der linken Böschungs-OK der Triesting inkl. dem Begleitweg (Fkm 6,85 – 7,2).

LMU_5.1a_re km 0+000 – 0+344 Maßnahme entlang der rechten Böschungs-OK der Triesting (Fkm 6,87 – 7,2)

Die Maßnahme dient als Sicherung des Freibords mittels Sockelmauer.

LMU_5.2_li km 0+000 – 1+129 Maßnahme entlang der linken Böschungs-OK der Triesting mit Anhebung des bestehenden Weges (Fkm 5,910 – 6,85).

Im Ortszentrum von Münchendorf wird der linksufrige Damm mit dem bestehenden Weg angehoben. Die Achse und damit die wasserseitige Böschung rückt dadurch in Richtung Triesting. Der bestehende Gehölzbewuchs ist zu roden und neu mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Der Weg der Unterführung der Brücke B16 wird in den Uferbegleitweg eingebunden.

Bei Fkm 6,74 erfolgt die orographisch rechts die Errichtung einer Rampe in die Triesting.

LMU_5.3_re km 0+000 – 0+815 Maßnahme entlang der rechten Böschungs-OK der Triesting (Fkm 5,925 – 6,74)

Im Ortszentrum von Münchendorf wird der rechtsufrige Damm ersetzt durch eine Mauer mit entsprechender Höhe. Die Mauer ist ca. 4 m von der Grundstücksgrenze abgerückt, wodurch ein Bedienweg geschaffen wird. In diesem Bereich sind auch Stiegenabgänge zur Triesting vorgesehen. Das Gelände wasserseitig der Mauer wird abgetragen und eine Berme mit flacher Böschung geschaffen. Am Ende des Dammschnittes befindet sich das Pumpwerk Münchendorf.

Gemäß Einlage 00G A-00-UVE-007-UVE-00 (Ergänzende Stellungnahme Vollständigkeit) kann im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes (im Speziellen orografisch rechtsufrig der Triesting zwischen Flkm 6+730 und Flkm 5+930) der Böschungsfuss im Bestand belassen werden, um eine Eingriffsminimierung zu erlangen. Ebenso kann der Böschungsabschnitt im Wasserspiegelschwankungsbereich (Bereich unteres Höhenviertel ab Sohle der Böschung) im Bestand erhalten bleiben. Der Verlust des Gewässerquerschnittes in diesem Bereich ist hydraulisch nicht maßgeblich und ist eine Höhenadaptierung des Hochwasserschutzbauwerkes somit nicht erforderlich. Es ist nicht vorgesehen, dass in der Bauphase im Gewässerbett gefahren wird.

Auf 815 m werden somit in diesem Abschnitt direkte Eingriffe in das Niederwasserbett vermieden.

LMU_5.4_re km 0+000 – 0+147 Maßnahme entlang der rechten Böschungs-OK der Triesting (Fkm 5,76 - 5,91 (Plantawehr)).

Die Maßnahme dient als Sicherung des Freibords mittels Sockelmauer.

Bei Fkm 5,6 erfolgt orographisch rechts die Errichtung einer Rampe in die Triesting.

LMU_5.3_li km 0+000 – 0+517 Maßnahme entlang der linken Böschungs-OK der Triesting (Fkm 4,95 – 5,45). Der bestehende Damm wird auf Stand der Technik mit entsprechender Breite der Damm-OK und erforderlichem Freibord gebracht.

Die Maßnahme überlappt bereits mit der geplanten Aufweitung 3.

LMU_Aufweitung_3 (im Fachbericht auf Seite 91 irrtümlich als Aufweitung 1 bezeichnet)

Zwischen Fluss km 4,375 und 5,375 kann die Triesting auf einer Länge von 1040 m rechtsufrig aufgeweitet werden. Im Mittel kann das Flussprofil um 8 m verbreitert werden. Dies schafft den Spielraum für lokale gewässerökologischen Strukturierungsmaßnahmen. Es wird ein gewundener Gewässerverlauf initiiert. Die Ausführung der Uferböschungen können entsprechend des Platzangebots mit variablen Neigungen ausgeführt werden.

Bei Fluss km 4,920 mündet der Mühlbach (Unterwerkskanal) orografisch linksufrig in die Triesting. Das Absperrbauwerk wird im Bereich des bestehenden Rohrdurchlasses errichtet, um einen Rückstau in das linksufrige Vorland im Hochwasserfall zu vermeiden. Das Regelorgan bildet ein Schütz. Die Bodenplatte wird mit Sohlsubstrat eingeschwemmt. Eine Betonschwelle gewährleistet den vollständigen Verschluss des Schützes. Die Uferseiten des Mühlbaches werden mit Flügelmauern als Widerlager für den Montagesteg gesichert.

Bei Fkm 4,89 ist eine weitere Rampe in die Triesting vorgesehen.

LMU_5.1b_re km 0+000 – 0+444 Maßnahme im Vorland der Triesting mit Querung des Hafnergrabes

Der Hafnergraben mündet orografisch rechtsufrig in die Triesting bei Fluss km 6,730 ein. Rd. 250°m in Richtung Südosten wird beim Hafnergraben ein Absperrbauwerk errichtet, um die Einleitung des rechtsufrigen Vorlandstromes von Trumau kommend im Hochwasserfall zu unterbinden. Das Regelorgan bildet ein Schütz. Die Bodenplatte wird mit Sohlsubstrat eingeschwemmt. Eine Betonschwelle gewährleistet den vollständigen Verschluss des Schützes.

Im Ortsgebiet von Münchendorf werden die Ufer der Triesting auf 1300 m (Fkm 7,2 und 5,9) beidseitig, und auf weiteren 147 m orographisch rechts (im Anschluss an das Plantawehr) erhöht. Auf weiteren 517 m (Fkm 5,5 - 4,95) bis zum Absperrbauwerk Münchendorf sind orographisch links ebenfalls Hochwasserschutzmaßnahmen geplant. Diese überlappen sich bereits auf 417 m mit der Aufweitungsstrecke flussab Münchendorf. Als gewässerökologische Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen durch das Gesamtprojekt sind drei Aufweitungen und Renaturierungen auf insgesamt 1753 m vorgesehen.

Ein punktueller Eingriff ist durch das Absperrbauwerk auch am Hafnergraben gegeben.

Ad 2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben wirkt für die Dauer des Bestandes und wird in der Auswirkungsbeurteilung daher primär der Betriebsphase zugerechnet. Abgesehen von möglichen Barrierewirkungen und Störungen von Funktionszusammenhängen (siehe Risikofaktor 45) sind aus fisch- und gewässerökologischer Sicht Veränderungen der Morphologie des Gewässerbettes mit Auswirkungen auf die Sohl- oder Uferdynamik relevant. Diese entstehen direkt im Bereich der Sohlabsenkung (LOW), durch die Sohlgurte im Bereich des Einlaufbauwerks Trumau (RTR), im Bereich der Verlegungs- und Aufweitungsstrecken Trumau (LTR) und Münchendorf (LMU), sowie punktuell im Bereich der Einbauten in die Ufer (Sonderbauwerke). Indirekte Wirkungen auf die aquatische Biozönose ergeben sich durch Aufhöhung der Dämme und Mauern entlang der Böschungsoberkanten und den Verlust von Ufergehölzen.

Abschnitte mit naturnaher Morphologie (sehr guter Zustand) sind im Projektgebiet im Ist-Zustand nicht vorhanden. Die Triesting ist gemäß NGP 2021 morphologisch überwiegend gering bis mäßig beeinträchtigt. Starke strukturelle Defizite weisen demnach nur die Stauräume des LNR Wehres in Oberwaltersdorf und des Plantaweihres in Münchendorf auf. Dies wird im Fachbericht Gewässerökologie im Großen und Ganzen bestätigt.

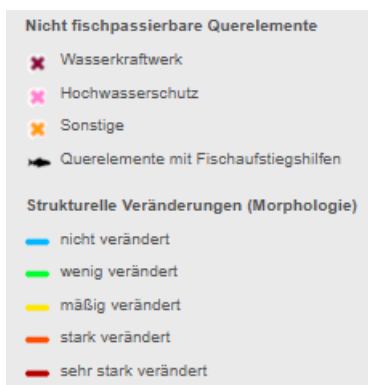
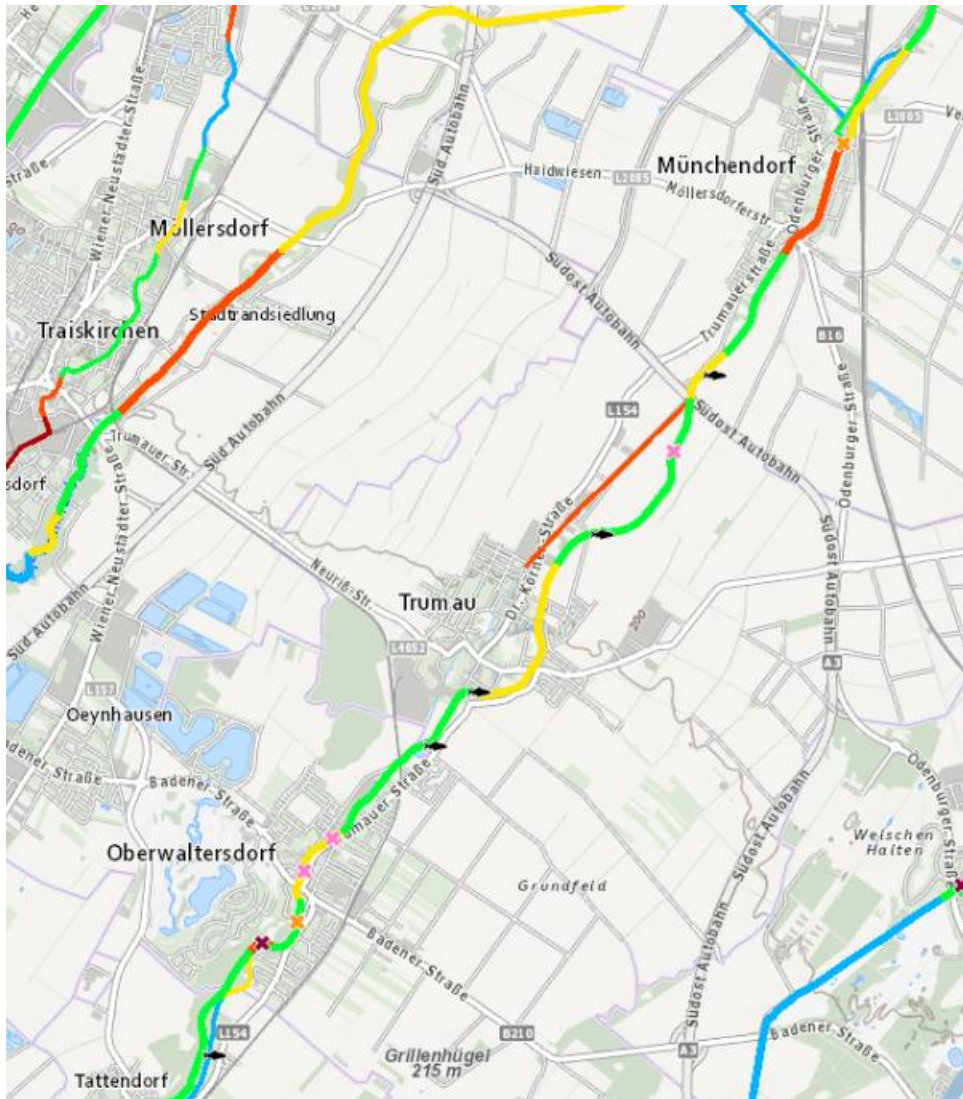


Abbildung aus: <https://maps.wisa.bmluk.gv.at/gewaesserbewirtschaftungsplan-2021>

Durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen werden der - über weite Strecken deutlich gegenüber dem ursprünglichen Zustand begradigte - Verlauf der Triesting sowie die regulierungsbedingte Eintiefung der Sohle und damit einhergehend der Verlust an Ufer- und Sohldynamik im Projektgebiet auch in Zukunft festgelegt.

Während in Siedlungsbereichen bereits im Ist-Zustand kein oder ein nur sehr begrenztes Potential für Maßnahmen zur morphologischen Verbesserung gegeben ist, geht im Bereich des Rückhaltebeckens 3 in Oberwaltersdorf eine nicht bebaute Fläche für eventuelle künftige Sanierungsmaßnahmen verloren. Der Bereich wird bei HQ 30 hochwasserfrei gestellt und steht somit auch nicht als Retentionsraum zur Verfügung (vgl. Überflutungsflächen Einlagen 214 und 217). Aus gewässerökologischer Sicht günstigere Alternativen wurden nach Auskunft der Projektwerberin untersucht, jedoch im Zuge des Planungsprozesses verworfen (vgl. Einlage 00G A-00-UYE-007-UYE-00 ErgStellungnahme Vollständigkeit).

Demgegenüber steht eine abschnittsweise Verbesserung der strukturellen Ausstattung im Bereich der Sohleintiefung (1430 m) und der Verlegungs- und Aufweitungsstrecken (1945 m). Drei bestehende Querbauwerke werden im Zuge der Sohleintiefung entfernt.

Bleibende Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf die biologischen Qualitätselemente, insbesondere die Fische und das Makrozoobenthos, können dadurch, unter Berücksichtigung der projektwerberseitig vorgesehenen und zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Auflagen unter Pkt 6.), **gering** gehalten werden.

Darüber hinaus sind allerdings temporäre Auswirkungen der Flächenbeanspruchung auf die Gewässerökologie in der **Bauphase** gegeben.

Als **merkbar nachteilig** werden direkte Eingriffe in die Gewässersohle identifiziert: Großflächig sind diese im Abschnitt der Sohleintiefung vorgesehen und auch bei Verlegungen und Aufweitungen nicht zu vermeiden. Kleinräumige Eingriffe sind im Zuge der Errichtung der Sohlgurte und des Einlaufbauwerkes des RTR sowie durch die Baugrubensicherungen bei Errichtung der Sonderbauwerke in der Triesting gegeben. Auch der Werkskanal des LNR Wehres (Sohlabdichtungen) und der Hafnergraben (Absperrbauwerk) sind auf kurzen Abschnitten betroffen.

Ein temporärer Verlust von Gewässerlebensraum im Zuge der Bauausführungen ist unvermeidbar gegeben. Dieser betrifft vor allem festsitzende und wenig mobile Arten und/oder Entwicklungsstadien. Die Wiederbesiedlung nach Beendigung der Bautätigkeiten ist durch weiterhin bestehende Migrationsbarrieren in der Triesting erschwert.

Ad 3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Während Fische ungünstigen Lebensraumverhältnissen aktiv ausweichen können und durch Fischbergungen und Bauzeitbeschränkungen wirksame Maßnahmen gesetzt werden, um die Auswirkungen zu verringern, bestehen für weniger mobile Bewohner der Gewässersohle, darunter auch die mehrjährig im Sediment lebenden Larven der Fließgewässerlibellen, diese Möglichkeiten nicht. Auch durch Absammeln des Baufeldes ist eine quantitative Bestandsbergung für diese Arten nicht möglich.

Durch das Vorhaben erfolgt kein permanenter quantitativer Verlust an Gewässerlebensraum. In qualitativer Hinsicht wird durch die vom Projektwerber vorgesehenen naturnahen Gewässerstrukturierungsmaßnahmen (Einlagen 169 D2-00-TIE-101-UYE-01 Bericht Gewässer Ökologie Lebensraum und Maßnahmenpläne 170 - 177) eine Verbesserung der Habitatqualität für die biologischen Qualitätselemente Fische und Makrozoobenthos auf einer mit 3375 m insgesamt nicht unbeträchtlichen Länge erzielt. Die Maßnahmenwirksamkeit wird durch die Rahmenbedingungen in den Ortsgebieten sowie zum Teil durch die Restwassersituation und weiterhin vorhandene Migrationsbarrieren (Fkm 8,99) im Projektgebiet begrenzt. Um eine möglichst rasche Wiederbesiedlung temporär beanspruchter Gewässerlebensräume zu ermöglichen ist bereits vor Baubeginn die Durchgängigkeit bei Fkm 8,99 herzustellen. Insbesondere in Restwasserstrecken ist im Zuge der Restrukturierung darauf zu achten, dass bei geringen Wasserführungen keine Tümpelsituationen entstehen, welche bei ungünstiger Wetterlage die Vermehrung toxinbildender Cyanobakterien, wie in der Vergangenheit bereits in der Triesting bei Trumau aufgetreten, begünstigen. Im Zuge der Bauausführung ist die Ausbildung einer durchgehenden Niederwasserrinne, abgestimmt auf den Basisabfluss, unbedingt erforderlich.

Ad 4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Artenschutzprüfung

Fauna:

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?
2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?
3. Ist Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?
4. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?
5. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?
6. Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?

Gemäß der Niederösterreichischen Artenschutzverordnung sind die Gomphidae geschützt. *Gomphus vulgatissimus* und *Onychogomphus forcipatus* sind im Projektgebiet bodenständig nachgewiesen, von der FFH-Art *Ophiogomphus cecilia* liegen Nachweise knapp außerhalb des Projektgebietes vor.

Unter den im Gebiet vorkommenden Fischarten sind Schneider und Koppe gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt, fallen jedoch nicht unter die NÖ Artenschutzverordnung. Die Gomphidae verbringen ihr mehrjähriges Larvenstadium an der Gewässersohle und sind demnach baulichen Eingriffen unmittelbar ausgesetzt.

Auch ein sorgfältiges Absammeln vor Baudurchführung ermöglicht keine quantitative Erfassung der Libellenlarven. Bei Umsetzen der Larven ist zudem zu berücksichtigen,

dass geeignete Habitate mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits besetzt sind. Ein erhöhtes Tötungsrisiko bei Eingriffen in die Gewässersohle ist daher gegeben. Diese sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Durch die Projektadaptierungen im Abschnitt der LMU (Einlagen 00G A-00-UVE-007-UVE-00 ErgStellungnahme Vollständigkeit, 081 B-00-WB-404-UVE-01 RQ 4, 123 B-05-WB-448-UVE-01 QP100 LMU-5.3 re) werden Eingriffe in die Gewässersohle und den unmittelbaren Wasser-Land Übergangsbereich zum Teil vermieden.

Zusätzlich zu den direkten Eingriffen kommt eine mögliche Beeinträchtigung der Larvalhabitate flussab der eigentlichen Baumaßnahmen durch Absedimentation baubedingt mobilisierter Feinsedimente.

Auch im Zuge der Aufweitung des Gewässerquerschnittes sind Eingriffe in die Gewässersohle unvermeidlich. Die Umsetzung dieser Maßnahmen bedeutet jedoch eine Lebensraumverbesserung, sodass langfristig die Auswirkungen der Eingriffe in das Larvalhabitat, wie Bestandsrückgang und eine Verminderung des Reproduktionserfolges, kompensiert werden können. In diesem Zusammenhang wäre die zeitgleiche Herstellung der Bauabschnitte 1 und 5 aus gewässerökologischer Sicht zu bevorzugen, da die Verfügbarkeit von Ersatzlebensräumen bei Baudurchführung der LOW (Sohlausgleich) bereits wirksam wäre.

Eine Verkleinerung des Verbreitungsgebietes der Fließgewässerlibellen steht unter Berücksichtigung der projektwerberseitig vorgesehenen und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen nicht zu befürchten. Somit ist der Erhalt der Populationen nicht gefährdet.

Wasserrechtsgesetz 1959 § 105 (1)

Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

...

d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;

f) ... eine Gefährdung ... des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

...

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Beschaffenheit des Wassers wurden bereits unter Risikofaktor 42 beurteilt und entsprechende Auflagen vorgeschlagen.

Der Lauf der Triesting wird im Normalwasserabflussbereich durch das Vorhaben nicht verändert bzw. finden im Rahmen der Aufweitungen (LTR, LMU) eine abschnittsweise Annäherung an den ursprünglich gewundenen Verlauf der Triesting statt. Im Bereich der Linearmaßnahmen Oberwaltersdorf erfolgt eine Sohlabsenkung, die einen Rückbau dreier im Bestand vorhandener Gefällestufen darstellt. Das Sohlgefälle entspricht mit 3,7‰ dem Gewässertyp nach Huet (1949). Durch die Linearmaßnahmen sowie die uferbegleitenden Dämme der Rückhaltebecken Oberwaltersdorf erfolgt eine Aufhöhung der bestehenden Böschungsoberkanten. Dies ist teilweise auch mit einem Verlust von Ufergehölzen und infolgedessen mit verminderter Beschattungswirkung und Strukturverlust verbunden. Der Linearausbau bedeutet eine noch weitergehende Abkopplung des Flusslaufes von seinem Umland, verstärkt tendenziell die Eintiefung und vermindert das Sanierungspotential. Insbesondere das Rückhaltebecken 3 in Oberwaltersdorf und auch die Linearmaßnahmen zwischen Fkm 7,2 und 5,9 in Münchendorf wurden dahingehend seitens der Sachverständigen hinterfragt und die gewählte Variante projektwerberseitig mit mangelnder Grundverfügbarkeit begründet (Einlage 00G A-00-UVE-007-UVE-00 ErgStellungnahme Vollständigkeit).

Darüber hinaus verbleiben nur lokale Einbauten in Sohle oder Ufer der Triesting und des Hafnergrabens.

Wie bereits unter Risikofaktor 42 und 44 dargelegt, ist unter Berücksichtigung der projektwerberseitig vorgesehenen und weiterer vorgeschlagener Maßnahmen keine bleibende Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes der Oberflächengewässer zu erwarten. Insbesondere während der mehrjährigen Bauphase ist jedoch, wenngleich temporär, von deutlichen Beeinträchtigungen auszugehen. Diese werden jedoch nicht als die Bestände gefährdend beurteilt.

Der ökologische Zustand der Oberflächengewässer ist, ausgenommen die Wasserkörper im sehr guten Zustand, durch den Zustand der biologischen Qualitätselemente bestimmt.

chemisch-physikalische und hydromorphologische Bedingungen fließen nur unterstützend in die Bewertung ein. Der Gesamtzustand wird nach dem worst-case Prinzip gemäß der schlechtesten Einstufung der einzelnen Qualitätselemente beurteilt. Gemäß Urteil des EuGH C-461/13 vom 1. Juli 2015 (Weserurteil) liegt eine Zustandsverschlechterung jedoch bereits vor, wenn sich der Zustand auch nur eines Qualitätselementes verschlechtert, auch dann, wenn sich die Gesamteinstufung nicht ändert. Ausgenommen sind gemäß QZV Ökologie OG kleinräumige Beeinträchtigungen etwa in der Einmischungszone von Einleitungen oder im Einflussbereich morphologischer Veränderungen.

Der Projektwerber geht von einer Geringfügigkeit der Beeinträchtigung der Fisch- und Gewässerökologie sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase aus, da Beeinträchtigungen nicht den gesamten Wasserkörper betreffen, und zudem nur temporärer wirken.

Dies wird aus fachlicher Sicht für die Betriebsphase bestätigt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten und einer gewissen Sukzessions- und Wiederbesiedlungsphase sind bei keinem biologischen Qualitätselement vorhabensbedingte Verschlechterungen im Hinblick auf die typspezifische Artenzusammensetzung und Abundanz zu erwarten. Die Wiederbesiedlung ist jedoch durch weiterhin bestehende Migrationsbarrieren erschwert.

Die voraussichtliche Bauzeit wird in den Einreichunterlagen (Baukonzept) mit acht Jahren angegeben und ist damit jedenfalls länger als nur kurzfristig anzunehmen. Das Projektgebiet erstreckt sich dabei über mehr als 11 km, die direkt durch Eingriffe in den Gewässerlebensraum, durch Baumaßnahmen entlang der Böschungsoberkante oder indirekt durch Einleitungen oder Feststoffmobilisationen aus den Oberliegerstrecken betroffen sind. Eine Kleinräumigkeit der Auswirkungen wird in der Regel bis 1 km Flussstrecke angenommen und ist im gegenständlichen Fall selbst bei abschnittsweiser Betrachtung nach derzeitigem Kenntnisstand (vgl. BMNT: Erläuterungen zur Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (konsolidiert)) nicht gegeben.

Die Auswirkungen der Bauphase auf den Zustand der einzelnen Qualitätselemente werden unter Berücksichtigung der Wirkung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie folgt beurteilt:

Tabelle: Ökologischer Zustand der Triesting gesamt und der einzelnen Qualitätselemente zwischen Fkm 16,02 und 4,375. Ist-Zustand, Prognose Bauphase und Betriebsphase im Hinblick auf die Vorhabenswirkungen

Abschnitt	Fkm	Fische	Makrozoobenthos	Phytobenthos	Morphologie	Hydrologie	Durchgängigkeit	Stoffliche Belastungen	ÖZ gesamt	Anmerkungen
Oberwaltersdorf bis LNR	16,02 – 15,16									
Ist-Zustand Stauwurzel LNR-Wehr		3	(2)	n.b.	2		Nein (Wirkraum)	2	3	
Stau LNR-Wehr					4	Stau < 500 m	Nein	2	3	Stau nicht signifikant
Bauphase (Abschnitte ROW und LOW 2.1, 2.2 (partim))		3	(2)	=	2 (4)		=	2	3	
Betriebsphase		3	(2)	=	2 (4)		=	2	3	
Restwasser LNR	15,16 – 14,36									
Ist-Zustand		3	3	1	3	>2	Nein	2	3	
Bauphase (Abschnitt ROW 3, LOW Sohlausgleich)		5	5	5	5	>2	Nein	2	5	Temporärer Lebensraumverlust durch Sohlausgleich (gesamt 1430 m)
Betriebsphase		3	3	1	3	>2	Ja (Wirkraum: nein)	2	3	Verbesserung Durchgängigkeit
Vollwasser bis Rotes Wehr	14,36 – 12,74									

Abschnitt	Fkm	Fische	Makrozoobenthos	Phytobenthos	Morphologie	Hydrologie	Durchgängigkeit	Stoffliche Belastungen	ÖZ gesamt	Anmerkungen
Ist-Zustand		3	(2)	n.b.	2-3	Stau < 500 m	Nein (Wirkraum)	2	3	
Bauphase (LOW Sohlausgleich)	14,36 – 13,76	5	5	5	5			2	5	Temporärer Lebensraum- verlust durch Sohlausgleich (gesamt 1430 m)
Bauphase (LOW, Sohlgurte und Einlaufbauwerk RTR, RTR 4,1)	13,76 – 12,74	4	3	=	2-3			2	4	Kleinräumige temporäre Flächenverluste und kumulative Wirkungen mit Sohlausgleich
Betriebsphase		3	2	=			Ja (Wirk- raum: nein)	2	3	Verbesserung Durchgängigkeit
Restwasser Rotes Wehr	12,74 – 8,5									
Ist-Zustand		3	3	n.b.	2	>2	Nein	2	3	
Bauphase (LTR)		3	3	=	2	>2	Nein	2	3	
Betriebsphase		3	3	=	2	>2	Nein	2	3	
Vollwasser bis Plantawehr	8,5 – 5,9									
Ist-Zustand		3	2	1	2-3		Nein (Wirkraum)	2	3	
Stauraum Plantawehr					4	Stau < 500 m	Nein			Stau nicht signifikant
Bauphase (LMU: Aufweitung 1 und 2 ca. 700 m)	8,5 – 7,18	3	2	1	2-3		Nein (Wirkraum)	2	3	Auswirkungen auf weniger als 1 km (kleinräumig).
Bauphase LMU	7,18 – 5,9	3	2	1	2-4		Nein	2	3	

Abschnitt	Fkm	Fische	Makrozoobenthos	Phytobenthos	Morphologie	Hydrologie	Durchgängigkeit	Stoffliche Belastungen	ÖZ gesamt	Anmerkungen
Betriebsphase		3	2	1	2 (4)		Nein (Wirkraum)	2	3	Verbesserung der Morphologie
Restwasser Plantawehr bis Projektende	5,9 – 4,375									
Ist-Zustand		3	(2)	n.b.	2-3	2	Nein (Wirkraum)	2	3	
Bauphase (LMU 5.3 li, Aufweitung 3)	5,45 – 4,375	3	>2	>2	2-3	2	Nein (Wirkraum)	2	3	Auswirkungen auf benthische QE auf mehr als 1 km
Betriebsphase		3	(2)	=	2	2	Nein (Wirkraum)	2	3	Verbesserung der Morphologie

ÖZ...Ökologischer Zustand; 1...sehr guter ÖZ, 2...guter ÖZ, (x)...Experteneinschätzung gemäß Gruppierung, 3...mäßiger ÖZ, 4...unbefriedigender ÖZ, 5...schlechter ÖZ, n.b. ...nicht beurteilt (Basis: NGP 2021, Einlage 169 D2-00-TIE-101-UV-01, Moog et al 2010 – 2024).

Wirkraum: Der Abschnitt liegt im Wirkraum einer oder mehrere Kontinuumsunterbrechungen.

Im Urteil C-525/20 vom 5.5.2022 stellt der EuGH fest, dass auch temporäre bzw. vorübergehende Auswirkungen ohne langfristige Folgen dem Verschlechterungsverbot unterliegen. Dies betrifft auch Renaturierungsprojekte, die sich langfristig positiv auf den Gewässerzustand auswirken. Auf die Ausnahmebestimmungen des Art. 4 der Richtlinie 2000/60 wird in diesem Zusammenhang seitens des EuGH verwiesen.

Eine zwar temporäre, jedoch auch bei Umsetzung aller projektwerberseitig vorgesehenen und zusätzlich vorgeschlagener Maßnahmen (siehe unter Pkt. 6) nicht nur geringfügige Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Triesting wird demnach in der mehrjährigen Bauphase der Abschnitte LOW (Bauabschnitt 2) und RTR (Bauabschnitt 3) prognostiziert und ist auch für die benthischen Qualitätselemente im Abschnitt LMU 5.3 mit Aufweitung 3 anzunehmen. Unter Beachtung der projektwerberseitig vorgesehenen und weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass spätestens im dritten Jahr nach Beendigung der Bautätigkeiten in den betroffenen Gewässerabschnitten der

Ausgangszustand wieder erreicht ist. Dies ist durch ein entsprechendes Monitoring der betroffenen Qualitätselemente nachzuweisen.

Der Wasserkörper liegt im prioritären Sanierungsraum des 2. NGP. Bis 2027 sind Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie, des Kontinuums und der Restwassersituation geplant bzw. in Umsetzung. Die baubedingte vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustandes kann zu einer Verzögerung der Zielerreichung beitragen. Um diesen Zeitraum so kurz wie möglich zu halten, wird vorgeschlagen, vorab die Durchgängigkeit der Triesting bei Fkm 8,99 wieder herzustellen (s. Auflagen). Langfristig wird durch das Vorhaben, insbesondere durch die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen in den Aufweitungstrecken und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Bereich des Sohlausgleichs ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Triesting im Einklang mit dem Sanierungsgebot geleistet. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang jedoch, dass diese Maßnahmen für sich genommen nicht ausreichen, um den guten Zustand wiederherzustellen, und weitere, nicht im Einflussbereich des Projektwerbers gelegene, Sanierungsmaßnahmen (u. a. ausreichende Restwassermengen, Wiederherstellen/Verbesserung der Durchgängigkeit) erforderlich sind.

Ad 5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Aus fisch- und gewässerökologischer Sicht besteht ein möglicher Konflikt mit der Notwendigkeit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit beim LNR-Wehr. Laut Auskunft des Projektwerbers kann grundsätzlich auch bei Projektumsetzung die Fischpassierbarkeit im Bereich des LNR-Wehres durch technische Maßnahmen hergestellt werden. Inwieweit eine derartige Lösung eine Erschwernis für den Wehrbetreiber darstellt, kann aus fachlicher Sicht nicht beantwortet werden. Aus ökologischer Sicht wird zumindest die Möglichkeit naturnaher Ausführungen einer zu errichtenden FAH durch das Vorhandensein der Hochwasserschutzmaßnahmen (ROW, Becken 3) nach Umsetzung des Vorhabens eingeschränkt.

Ad 6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Projektwerberseitig vorgesehene Maßnahmen wurden bereits unter Risikofaktor 42, Pkt. 8 dargestellt und aus fisch- und gewässerökologischer Sicht bewertet.

Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme wurde das Projekt zum Schutz der Larvalhabitate der gefährdeten Libellenlarven optimiert und eine Vermeidung von Eingriffen in die Gewässersohle und das untere Böschungsviertel im Abschnitt LMU 5.3 rechts erzielt (00G A-00-UE-007-UE-00 ErgStellungnahme Vollständigkeit, 081 B-00-WB-404-UE-01 RQ 4, 123 B-05-WB-448-UE-01 QP100 LMU-5.3 re).

Eine Bergung und Verbringung von Libellenlarven ist gemäß Maßnahmenblatt (TIE-BAU-2) in Einlage 00G A-00-UE-007-UE-00 (Ergänzende Stellungnahme Vollständigkeit) projektwerberseitig vorgesehen. Die Maßnahme bezieht sich auf die Abschnitte Fkm 13,72 – 15,15 (Sohlausgleich) und LMU zwischen Fkm 5,9 – 6,9. Der Eingriff zwischen Fkm 5,9 - 6,9 ist mittlerweile entfallen (siehe oben). Allerdings finden weitere Eingriffe in das potentielle Larvalhabitat der geschützten Libellenarten im Bereich der Sohlabdichtungen am Werkskanal des LNR-Wehres (ROW), bei Herstellung der Sohlgurte und des Einströmbauwerkes des Rückhaltebeckens Trumau sowie im Bereich der Gewässerverlegung mit Aufweitung am unteren Ortsende von Trumau und im Rahmen der Herstellung der Aufweitungstrecken statt. Diese Bereiche sind in die Maßnahme mit einzubeziehen und auch im Rahmen des Monitorings zu beobachten.

Die Maßnahme ist grundsätzlich begrüßenswert und erforderlich um nachteilige Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Eine quantitative Bestandsbergung und damit Vermeidung von Verbotstatbeständen ist jedoch nicht möglich.

Die vom Projektwerber vorgesehene offene Bauweise der Sohlabdichtungen im LNR-Werkskanal erfordert eine Abstimmung mit dem Kraftwerksbetreiber. Eine Durchführung der baulichen Eingriffe ist im Zuge einer Bachabkehr geplant. Eingriffsvermeidende technische Lösungen wären aus Sicht des Fachbereichs Fisch- und Gewässerökologie zu bevorzugen, jedoch aus wasserbautechnischer Sicht mit Nachteilen verbunden.

Zusätzlich zu den oben genannten und unter Risikofaktor 42, Pkt. 9 angeführten Maßnahmevorschlägen sind zur Minderung der Auswirkungen auf geschützte Arten, den Tier- und Pflanzenbestand der Gewässer sowie den Gewässerzustand erforderlich:

Auflagen:

1. Vor Eingriffen in die Gewässersohle sind Libellenlarven und gegebenenfalls weitere geschützte Arten des Makrozoobenthos (bestimmte Schnecken, Muscheln, Krebse) soweit möglich abzusammeln und in geeignete Habitate zu versetzen. Dies betrifft sowohl die Baumaßnahmen in der Triesting, als auch in den Nebengewässern und

Zubringern (LNR-Werkskanal und Hafnergraben). Als geeignet sind insbesondere bereits hergestellte naturnah strukturierte Abschnitte anzusehen.

2. Bei Strukturierung des Gewässerbettes ist darauf zu achten, dass auch bei Niederwasser der Fließstreckencharakter erhalten bleibt. Insbesondere in Restwasserstrecken ist die Bildung von „Tümpeln“ zu vermeiden und die Durchgängigkeit bezogen auf den Basisabfluss sicher zu stellen.
3. Die Durchgängigkeit der neu hergestellten Gewässerabschnitte (Sohlausgleich Oberwaltersdorf, Verlegungsstrecke Trumau, Aufweitungsstrecken 1-3 Münchendorf) im Sinne von Anhang G der QZV Ökologie OG anhand der Vermessung pessimaler Profile nachzuweisen.
4. Ist die Durchgängigkeit vorhabensbedingt nicht gegeben, sind entsprechende Adaptierungen der Gerinnegestaltung durch die wasserrechtliche Bauaufsicht im Fachbereich Gewässerökologie zu veranlassen und die Durchgängigkeit gemäß Pkt.3 erneut zu überprüfen.
5. Die Einhaltung der projektwerberseitig vorgesehenen Maßnahmen, die Dokumentation der Bestandsbergungen (Fische (TIE-19), Libellenlarven, ggf. weitere geschützte Arten), die Ergebnisse der Durchgängigkeitsprüfungen sowie gegebenenfalls eine Dokumentation der Adaptierungsmaßnahmen sind mit den Jahresberichten der wasserrechtlichen Bauaufsicht für Gewässerökologie (siehe auch Risikofaktor 42, Auflagenvorschlag Pkt 9.10.) vorzulegen.
6. Hydromorphologisches Monitoring Betriebsphase: Die Habitatausstattung der neu hergestellten Gewässerabschnitte (Sohlausgleich Oberwaltersdorf, Verlegungsstrecke Trumau, Aufweitungsstrecken 1-3 Münchendorf) ist im ersten und dritten Jahr nach Baufertigstellung der einzelnen Abschnitte zu dokumentieren.
7. Biologisches Monitoring Betriebsphase: Es ist nachzuweisen, dass keine langfristige Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Triesting durch das Vorhaben erfolgt. Dazu sind über das Monitoring während der Bauphase (siehe Risikofaktor 42, Pkt. 9.3.-8.) hinaus
 - a. fischökologische Erhebungen gemäß Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente - Teil A1 und
 - b. libellenkundliche Erhebungen gemäß Chovanec 2019 in den Abschnitten LNR-Wehr – Rotes Wehr, Rotes Wehr – Plantawehr und Plantawehr – Projektsende durchzuführen.

- c. Die Untersuchungen nach a. und b. sind je vor Beginn der Bautätigkeiten in den einzelnen Abschnitten sowie im ersten und dritten Jahr nach Beendigung der Bautätigkeiten in den einzelnen Abschnitten vorzunehmen.
 - d. Betreffend das Makrozoobenthos und das Phytobenthos ist ein Praemonitoring ergänzend zu den Ist-Zustandserhebungen im Bereich der Aufweitungsstrecke 3 durchzuführen.
 - e. Das Makrozoobenthos (detaillierte Methode) und das Phytobenthos sind im Bereich der Sohlabsenkung (Restwasser), im Bereich der Verlegungsstrecke Trumau (Restwasser), in den Aufweitungsabschnitten 2 (Vollwasser) und 3 (Restwasser) je im ersten und dritten Jahr (bezogen auf die jeweiligen Bauabschnitte) nach Beendigung der Bautätigkeiten im und am Gewässer zu dokumentieren.
 - f. Die Untersuchungen des Makrozoobenthos und Phytobenthos sind gemäß den einschlägigen Leitfäden zur Erhebung des ökologischen Zustandes des BMLUK idgF durchzuführen.
 - g. Mit den Untersuchungen gemäß a. – f. sind in der Bearbeitung der einzelnen Indikatorgruppen nachweislich erfahrene und befugte Unternehmen oder Institutionen zu beauftragen.
8. Die Ergebnisse des hydromorphologischen und biologischen Monitorings der Betriebsphase sind je bis 31.3. des Folgejahres der UVP-Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Risikofaktor 45:

Gutachter: FI/FG

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Fisch- und Gewässerökologie durch Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Werden Fisch- und Gewässerökologie durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Betreffend den gewässerökologischen Ist-Zustand wird auf den Befund unter Risikofaktor 42 verwiesen.

Gutachten:

Ad 1. Werden Fisch- und Gewässerökologie durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung im Zuge des Vorhabens beeinflusst?

Die Erhöhung der Dämme und Mauern entlang der Triesting führen zu einer weitergehenden Entkoppelung des Flusslaufes von seinem Umland. Der geplante Damm reicht bis über den Stauwurzelbereich des LNR-Wehres und das Siedlungsgebiet von Oberwaltersdorf hinaus. Uferdynamik und laterale Konnektivität werden dadurch auf die Dauer des Bestandes noch weiter als bisher eingeschränkt. Besonders betroffen ist der Bereich der Sohleintiefung, der nicht nur an das Siedlungsgebiet, sondern auch an Auwald (ROW Becken 3) angrenzt. Ein Austausch mit dem Grundwasser wird in diesem Abschnitt durch das Vorhaben weitgehend unterbunden (siehe GA des Sachverständigen für Grundwasserhydrologie).

Demgegenüber steht die Verbesserungen der longitudinalen Konnektivität im Bereich Oberwaltersdorf, sowie der Uferdynamik in den Aufweitungsstrecken. Die Wirkungen sind der Betriebsphase zuzurechnen.

Die Durchgängigkeit des Kieslückenraumes (vertikale Konnektivität) wird in der Betriebsphase lokal durch Einbauten (Werkskanal LNR-Wehr, Sohlgurte Einströmbauwerk RTR) in die Sohle beeinflusst und während der Bauphase auch flussab von Bautätigkeiten im und am Gewässer möglicherweise durch vermehrte Ablagerung von Feinsedimenten eingeschränkt.

Weitere Einschränkungen der Durchgängigkeit sind in der Bauphase im Abschnitt der Sohleintiefung zu erwarten. Grundsätzlich wird jedoch durch die vorgesehene halbseitige Schüttung das Kontinuum im Baufeld aufrecht erhalten.

Ad 2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Bereich der Sohleintiefung und die Verbesserung der Uferdynamik auf ca. 2 km kompensieren die verbleibenden vorhabensbedingten hydromorphologischen Beeinträchtigungen weitgehend, sodass nur eine geringfügige zusätzliche Beeinträchtigung der Fisch- und Gewässerökologie in der Betriebsphase verbleibt. Insbesondere steht das Vorhaben langfristig der Erreichung eines guten Gewässerzustandes der Triesting nicht entgegen.

Ad 3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen sind geeignet die Durchgängigkeit der Triesting langfristig zu verbessern und vorhabensbedingte Einschränkungen der lateralen Konnektivität weitgehend zu kompensieren.

Die Auswirkungen auf die Durchgängigkeit während der Bauphase werden im Hinblick auf die Fische durch entsprechende Bauzeitbeschränkungen und Bestandsbergungen minimiert. Makrozo- und Phytobenthos sind stärker durch die temporären Flächenverluste betroffen, Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit wirken sich auf diese Qualitätskomponenten weniger stark aus.

Ad 4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Hervorzuheben ist, dass die Verbesserung der Durchgängigkeit im Abschnitt LOW und der Hydromorphologie in den Aufweitungsstrecken LMU zentralen Forderungen des NGP 2021 entsprechen und zur Sanierung des Wasserkörpers 405880131 der Triesting beitragen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Risikofaktor 44 verwiesen.

Ad 5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Auf den potentiellen Konflikt des Vorhabens mit Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit beim LNR-Wehr wurde bereits unter Risikofaktor 44 hingewiesen.

Ad 6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Die projektwerberseitig vorgesehenen und aus Sicht des Fachbereichs Fisch- und Gewässerökologie zusätzlich erforderliche Maßnahmen inklusive Maßnahmen der Beweissicherung und Kontrolle wurden unter Risikofaktor 42 und Risikofaktor 44 weitgehend abgehandelt. Ergänzend wird zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit im Interstitial vorgeschlagen:

Auflagen:

1. Die abgedichteten Sohlabschnitte im Werkskanal des LNR-Wehres sind mit einer mindestens 20 cm mächtigen Kiesauflage zu versehen.

Datum: 11.3.2026

Unterschrift:

